

Handel an SIX Swiss Exchange

Modul – Regelwerk

September 2024

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis					
1.	Börsenrecht: Übersicht über die Rechtsquellen				
1.1.	Verfassungsebene				
1.1.1.	Schweizerische Bundesverfassung				
1.2.	Gesetzesebene				
1.2.1.	Bundesgesetz über die Finanzmarktinfrastrukturen und das Marktverhalten im Effekten- und D				
1.2.1.	(Finanzmarktinfrastrukturgesetz, FinfraG)				
1.2.2.	Bundesgesetz über die Finanzinstitute (Finanzinstitutsgesetz, FINIG)				
1.3.	Verordnungsebene				
1.3.1.	Finanzmarktinfrastrukturverordnung (FinfraV)				
1.3.2.	Finanzinstitutsverordnung (FINIV)				
1.3.3.	Finanzmarktinfrastrukturverordnung der FINMA (FinfraV-FINMA)				
1.3.4.	Übernahmeverordnung-UEK (UEV-UEK)				
2.	Regulatorisches Konzept von SIX	8			
2.1.	Selbstregulierung	8			
2.2.	Aufsichtsbehörde: Die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA)	10			
2.3.	Regulatory Board	11			
2.3.1.	Ausschuss für Emittentenregulierung (Issuers Committee)	11			
2.3.2.	Ausschuss für Teilnehmerregulierung (Participants & Surveillance Committee)	11			
2.4.	SIX Exchange Regulation AG	12			
2.5.	Judikative	13			
2.5.1.	Sanktionskommission	13			
2.5.2.	Unabhängige Beschwerdeinstanz	13			
2.5.3.	Schiedsgericht	13			
2.6.	Börsenreglemente im Rahmen der Selbstregulierung	14			
2.6.1.	Handelsreglement (HR)	14			
2.6.2.	Weisungen	15			
2.6.3.	Kotierungsreglement	16			
3.	Zulassung von Effekten zum Handel	17			
3.1.	Gesetzliche Rahmenbestimmungen				
3.1.1.	Hierarchie des Regelwerks: Übersicht über die Kotierungsregularien von SIX Swiss Exchange				
3.1.2.	Kotierungsreglement				
3.1.3.	Zusatzreglemente				
3.1.4.	Richtlinien				
3.1.5.	Rundschreiben				
3.1.6.	Mitteilungen				
3.2.	Regulatorische Standards von SIX Swiss Exchange				
3.2.1.	International Reporting Standard				
3.2.2.	Swiss Reporting Standard				
3.2.3.	Standard für Investmentgesellschaften				
3.2.4.	Standard für Immobiliengesellschaften				
3.2.5.	Standard Sparks				
3.2.6.	Standard für SPACs				
3.2.7.	Standard für Hinterlegungsscheine				
3.2.8.	Standard für kollektive Kapitalanlagen				
3.2.9.	Internationale Anleihen				

3.3.	Kotierung	22
3.3.1.	Voraussetzung für die Kotierung	22
3.3.2.	Kotierungsverfahren	23
3.4.	Publizitätspflichten im Hinblick auf die Kotierung	26
3.4.1.	Offenlegungspflicht anlässlich der Kotierung	26
3.4.2.	Wiederkehrende Publizitätspflichten	27
3.4.3.	Ereignisbezogene Publizitätspflichten	28
3.5.	Sistierung des Handels sowie Aufhebung der Kotierung und Dekotierung	37
3.5.1.	Sistierung	37
3.5.2.	Dekotierung	37
4.	Strafbestimmungen und Sanktionswesen	39
4.1.	Gesetzliche Erlasse und Bestimmungen	39
4.2.	Grundlagen	39
4.3.	Insiderhandel und Kursmanipulation	40
4.3.1.	Ausnützung der Kenntnis vertraulicher Sachen (Insiderhandel)	40
4.3.2.	Kursmanipulation	42
4.3.3.	FINMA-Rundschreiben 2013/8 betreffend Aufsichtsregeln zum Marktverhalten im Effektenhandel	45
4.4.	Sanktionsverfahren im Rahmen der Selbstregulierung	46
4.4.1.	Untersuchungsorgane von SIX Swiss Exchange	46
4.4.2.	Verfahren von Listing & Enforcement (ERL)	46
4.4.3.	Verfahren von Surveillance & Enforcement (SVE)	47
4.4.4.	Abschluss der Untersuchung	48
4.5.	Sanktionen	50
4.5.1.	Sanktionen gegen Teilnehmer und Händler	50
4.5.2.	Sistierung der Teilnahme	50
4.5.3.	Sanktionen gegen Emittenten	50
4.5.4.	Information der Öffentlichkeit	51
4.5.5.	Beendigung der Teilnahme	51
5.	Haftung	52
5.1.	Haftung der Börse	52
5.2.	Haftung des Teilnehmers	52
6.	Kontakt	53
6.1.	Member Education	53
6.2.	Spezifische Helpdesks	54
7.	Quellen	55
8	Glossar	56

1. Börsenrecht: Übersicht über die Rechtsquellen



Abbildung: Rechtsquellen des Börsenrechts

1.1. Verfassungsebene

1.1.1. Schweizerische Bundesverfassung

Der Börsenbetrieb und die Effektenhändlertätigkeit werden grundsätzlich vom Schutzbereich der Wirtschaftsfreiheit erfasst. Auf Grundlage der Bundesverfassung hat der Bundesgesetzgeber im allgemeinen Interesse der schweizerischen Gesamtwirtschaft die beiden folgenden Gesetze erlassen:

- das Bundesgesetz über die Finanzmarktinfrastrukturen und das Marktverhalten im Effekten- und Derivatehandel (FinfraG)
- sowie das Bundesgesetz über die Finanzinstitute (Finanzinstitutsgesetz, FINIG) erlassen.

Es handelt sich um einen gewerbepolizeilich animierten Gesetzgebungsakt für eine einheitliche, gesamtschweizerische Rahmenordnung.

1.2. Gesetzesebene

1.2.1. Bundesgesetz über die Finanzmarktinfrastrukturen und das Marktverhalten im Effekten- und Derivatehandel (Finanzmarktinfrastrukturgesetz, FinfraG)

Das FinfraG regelt die Organisation und den Betrieb von Finanzmarktinfrastrukturen, wie Börsen und multilaterale Handelssysteme, und die Verhaltenspflichten im Handel.

Damit soll

- die Funktionsfähigkeit und die Transparenz der Effekten- und Derivatmärkte,
- die Stabilität des Finanzsystems,
- der Schutz der Finanzmarktteilnehmerinnen und -teilnehmer
- sowie die Gleichbehandlung der Anlegerinnen und Anleger gewährleistet werden.

Zum Zweck des **Anleger- und Funktionsschutzes** regelt das FinfraG unter anderem die Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb von Börsen sowie für den gewerbsmässigen Handel mit Effekten.

Anleger und Funktionsschutz					
Funktionschutz	Anlegerschutz				
Mit dem Funktionsschutz soll die Funktion der Börse als	Mit dem Anlegerschutz sollen Individualinteressen des Anlegers				
Institution geschützt werden, um sicherzustellen, dass die	gegen Benachteiligung durch Banken, Effektenhändler,				
Börsen ihre volkswirtschaftlich wichtige Aufgabe	Emittenten und andere Investoren geschützt werden.				
möglichst reibungslos erfüllen können.					

Zur Wahrung der Anpassungsfähigkeit ist das FinfraG als **Rahmengesetz** konzipiert, das wenige und vorwiegend grundlegende Regeln enthält und im Übrigen der Selbstregulierung einen sehr breiten Raum gewährt. Die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA) bietet dabei als staatliche Aufsichtsbehörde Gewähr, dass die gesetzlichen und reglementarischen Vorschriften aufgestellt und eingehalten werden.

Das FinfraG enthält Bestimmungen über:

- die Bewilligung und die Anforderungen an Finanzmarktinfrastrukturen
- die Errichtung und den Betrieb von Handelsplätzen (Börsen, multilaterale Handelssysteme)
- die Organisierten Handelssysteme
- den Derivatehandel
- Insiderhandel und Marktmanipulation
- Offenlegung von Beteiligungen
- öffentliche Kaufangebote
- strafbares Verhalten

1.2.2. Bundesgesetz über die Finanzinstitute (Finanzinstitutsgesetz, FINIG)

Dieses Gesetz regelt die Anforderungen an die Tätigkeit der **Finanzinstitute**. Es bezweckt den Schutz der Anlegerinnen und Anleger sowie der Kundinnen und Kunden von **Finanzinstituten** und die Gewährleistung der Funktionsfähigkeit des Finanzmarkts.

Gemäss Art. 51 FINIG hat das Wertpapierhaus die für die Transparenz des Effektenhandels erforderlichen Meldungen zu erstatten. Die FINMA regelt, welche Informationen in welcher Form wem zu melden sind.

Beispielfrage:

Das FinfraG erfüllt folgende Zwecke:

- a) die Regelsetzung für die Einrichtung und den Betrieb von Handelssystemen sowie für den gewerbsmässigen Handel mit Effekten
- b) die Regelung und Strafbestimmungen für den Insiderhandel
- c) die Regelung der Rahmenbedingungen für einen transparenten Handel sowie der Gleichbehandlung der Marktteilnehmer

Antwort: a), b) und c)

Begründung: Das FinfraG setzt den allgemeinen Rahmen für Handelssysteme und den Effektenhandel sowie die Regelungen und Strafbestimmungen für den Insiderhandel.

1.3. Verordnungsebene

1.3.1. Finanzmarktinfrastrukturverordnung (FinfraV)

Die FinfraV konkretisiert das FinfraG. Sie enthält namentlich Bestimmungen über:

- die Organisation der Handelsplätze und ihrer Regulierungs- und Überwachungsorganisation
- die Organisation des Handels, die Sicherstellung des geordneten Handels sowie über den Algorithmischen Handel und den Hochfrequenzhandel
- Vor- und Nachhandelstransparenz
- die Zulassung von Effekten
- die Meldepflicht der Teilnehmer

1.3.2. Finanzinstitutsverordnung (FINIV)

Art. 75 FINIV konkretisiert die Meldepflicht und enthält weitere Ausführungsbestimmungen zum FINIG (u.a. die Bewilligungsvoraussetzungen für Finanzinstitute; die Pflichten der Finanzinstitute; die Aufsicht über Finanzinstitute).

1.3.3. Finanzmarktinfrastrukturverordnung der FINMA (FinfraV-FINMA)

Die FinfraV-FINMA konkretisiert diejenigen Anordnungen des FinfraG, zu denen die FINMA Ausführungskompetenz hat.

Sie enthält namentlich Bestimmungen über:

- die Journalführungs- und Meldepflichten von Effektenhändlern (zusätzlich zu denjenigen der FINIV)
- die Offenlegung von Beteiligungen
- die Unterbreitung von Angeboten

1.3.4. Übernahmeverordnung-UEK (UEV-UEK)

FinfraG Art. 125 ff. Die Verordnung der Übernahmekommission über öffentliche Kaufangebote konkretisiert die Bestimmungen des Finanzmarktinfrastrukturgesetzes (FinfraG) zu den öffentlichen Kaufangeboten nach Art. 125 ff. FinfraG und führt sie aus.

2. Regulatorisches Konzept von SIX

2.1. Selbstregulierung

Das FinfraG enthält unter dem Titel «Selbstregulierung» folgende Kompetenzdelegation:

FinfraG Art. 27

Art. 27 FinfraG Selbstregulierung

- Der Handelsplatz gewährleistet unter Aufsicht der FINMA eine eigene, seiner Tätigkeit angemessene Regulierungs- und Überwachungsorganisation.
- ² Die dem Handelsplatz übertragenen Regulierungs- und Überwachungsaufgaben müssen durch unabhängige Stellen wahrgenommen werden. Die leitenden Personen dieser Stellen müssen:
 - a. Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bieten;
 - b. einen guten Ruf geniessen; und
 - c. die für die Funktion erforderlichen fachlichen Qualifikationen aufweisen.
- ³ Die Wahl der Personen nach Absatz 2 bedarf der Genehmigung der FINMA.
- ⁴ Der Handelsplatz unterbreitet seine Reglemente und deren Änderungen der FINMA zur Genehmigung.

Hinweis:

Im Wesentlichen bedeutet Selbstregulierung – als Gegensatz zu staatlicher Regulierung – die Schaffung einer Ordnung durch Private.

Das in Art. 27 FinfraG verankerte Prinzip der Selbstregulierung gilt sowohl für die Organisation und Überwachung des Handels als auch für die Regelung der Börsenmitgliedschaft und der Kotierung. Mit diesem Grundsatz der Selbstregulierung wird der Börse ein im Einzelnen zu bestimmendes Mass an Autonomie eingeräumt.

Die Selbstregulierung der Börse steht unter Aufsicht der FINMA als staatliche Aufsichtsbehörde.

Die regulatorischen Organe von SIX Group AG sind nach dem Prinzip der Gewaltentrennung strukturiert und setzen sich wie folgt zusammen:

- Regulatory Board (Legislative)
- SIX Exchange Regulation (Exekutive)
- die Sanktionskommission, die Beschwerdeinstanz und das Schiedsgericht (Judikative)

In den folgenden Kapiteln wird auf die einzelnen Organe näher eingegangen.

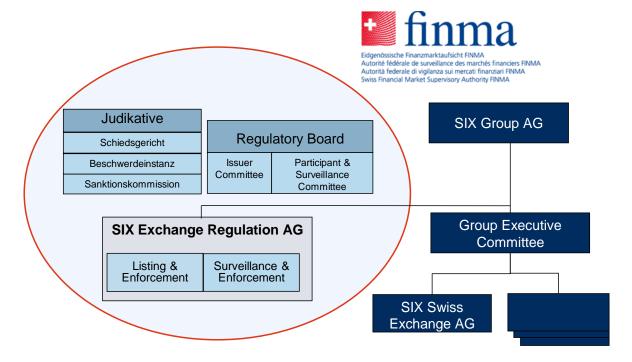


Abbildung: Regulatorisches Konzept von SIX

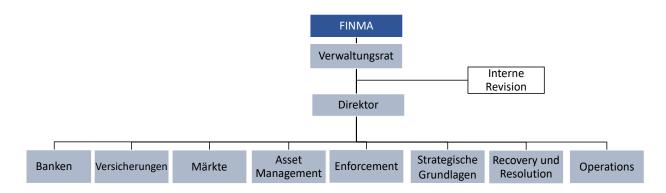
2.2. Aufsichtsbehörde: Die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA)

Als Aufsichtsbehörde von SIX Swiss Exchange amtiert die FINMA in Bern. Die FINMA handelt in ihren Kompetenz- und Aufgabenbereichen frei und weisungsungebunden.

Verfahren, Organisation und Geschäftstätigkeit regelt die FINMA in eigenen Reglementen. Die FINMA setzt sich für das Ansehen des Finanzplatzes Schweiz und die Stabilität des schweizerischen Finanzsystems ein.

Die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA ist in acht Geschäftsbereiche gegliedert, die verschiedene Aufsichtsfunktionen wahrnehmen. Ein eigener Geschäftsbereich widmet sich der Aufsicht über Märkte (Börsen).

Abbildung: Organigramm der FINMA



Die FINMA fungiert als «überdachende» Aufsichtsbehörde im Bereich verschiedener Aufsichtsgesetze. Je nach zugrunde liegendem Gesetz erfüllt sie eine bestimmte aufsichtsrechtliche Funktion mit spezifischer Zwecksetzung und gegenüber unterschiedlichen Behörden, Organisationen oder Unternehmensformen.

Die bewilligten Banken, Effektenhändler, Versicherungsunternehmen und kollektiven Kapitalanlagen bzw. deren Vermögensverwalter und Fondsleitungen werden prudenziell, das heisst laufend und umfassend nach einem risikobasierten Ansatz überwacht. Ziel der FINMA ist es, Gläubiger, Anleger und Versicherte vor den Folgen eines Konkurses von Instituten, vor unlauteren Geschäftspraktiken oder vor Ungleichbehandlung zu schützen. Gleichzeitig hat die FINMA dafür zu sorgen, dass die Finanzmärkte funktionsfähig bleiben.

2.3. Regulatory Board

Das Regulatory Board ist im Rahmen der börsengesetzlichen Selbstregulierungspflichten das oberste Rechtsetzungsgremium (*Legislative*) für Emittenten, Teilnehmer und Händler. Es setzt sich aus höchstens 17 Mitgliedern zusammen, welche vom VR von SIX Group AG gewählt werden. Von Amtes wegen wird zusätzlich ein Mitglied des VR von SIX Group AG entsandt. Die economiesuisse schlägt drei Kandidaten als Mitglieder vor. Das Regulatory Board bildet einen Ausschuss für Emittentenregulierung (Issuers Committee) und einen Ausschuss für Teilnehmerregulierung (Participants & Surveillance Committee).

Regulatory Board

- Oberstes Rechtssetzungsgremium
- Es setzt Recht für Emittenten, für Teilnehmer und für Händler (Reglemente).
- Betroffene setzen Regeln für Betroffene (Vertreter von Emittenten, Teilnehmern und Anlegern)
- Delegiert einen Teil seiner Kompetenzen an Ausschüsse

Issuers Committee

- Zulassung neuer Emittenten und Produkte
- · kann Richtlinien erlassen

Participants & Surveillance Committee

- Teilnehmerregulierung
- · kann Weisungen erlassen

Die Commitees

- · bereiten die vom Regulatory Board zu erlassenden Reglemente und Zusatzreglemente vor
- praktische Umsetzung der Bestimmungen und Reglemente (sofern nicht dem Regulatory Board vorenthalten oder an SIX Exchange Regulation delegiert)

Erlassene Reglemente und deren Änderungen sind von der FINMA zu genehmigen.

Abbildung: Übersicht Regulatory Board

2.3.1. Ausschuss für Emittentenregulierung (Issuers Committee)

Einen Teil seiner Kompetenzen bezüglich Emittentenregulierung delegiert das Regulatory Board an den Ausschuss für Emittentenregulierung (Issuers Committee). Der Ausschuss für Emittentenregulierung besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Emittenten und Anleger müssen angemessen vertreten sein. Der Ausschuss wird vom Präsidenten des Regulatory Board geleitet. Der Erlass der Ausführungsbestimmungen zu den Reglementen obliegt dem Issuers Committee.

Das Issuers Committee hat folgende Aufgaben:

- Vorbereitung der vom Regulatory Board zu erlassenden Reglemente und Zusatzreglemente für Emittenten
- Erlass von Richtlinien oder Delegation zum Erlass einzelner Richtlinien an SIX Exchange Regulation
- Durchführung von Anhörungen und Vernehmlassungen zu den zu erlassenden Reglementen und Richtlinien
- im Einzelfall auf Gesuch hin Gewähren von Ausnahmen von den Reglementen und Richtlinien
- Entscheid über die Kotierung bzw. die Zulassung zum Handel von Effekten
- Delegation von Aufgaben ganz oder teilweise an SIX Exchange Regulation

2.3.2. Ausschuss für Teilnehmerregulierung (Participants & Surveillance Committee)

Einen Teil seiner Kompetenzen bezüglich Teilnehmerregulierung delegiert das Regulatory Board an den Ausschuss für Teilnehmerregulierung (Participants & Surveillance Committee). Der Ausschuss für Teilnehmerregulierung besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Die Teilnehmer müssen darin angemessen

vertreten sein. Der Ausschuss wird vom Vizepräsidenten des Regulatory Board geleitet. Der Erlass der Ausführungsbestimmungen zu den Reglementen obliegt dem Participants & Surveillance Committee.

Das Participants & Surveillance Committee hat folgende Aufgaben:

- Vorbereitung der vom Regulatory Board zu erlassenden Handelsreglemente
- Erlass von Weisungen für Teilnehmer und Händler
- Durchführung von Vernehmlassungen und Anhörungen zu den zu erlassenden Handelsreglementen und Weisungen
- Delegation von Aufgaben ganz oder teilweise an SIX Exchange Regulation

2.4. SIX Exchange Regulation AG

SIX Exchange Regulation vollzieht die vom Bundesrecht vorgegebenen Aufgaben zur Regulierung der Emittenten und der Teilnehmer sowie die vom Regulatory Board erlassenen Regeln und überwacht deren Einhaltung. Sie ist somit das **exekutive** Element der Selbstregulierung. SIX Exchange Regulation als 100%ige Tochtergesellschaft von SIX Group AG ist personell, organisatorisch und rechtlich unabhängig von den operativen Einheiten von SIX.

Im Bereich der Emittentenregulierung sorgt SIX Exchange Regulation für die Zulassung von Effekten und überwacht die Einhaltung des Kotierungsreglements (KR).

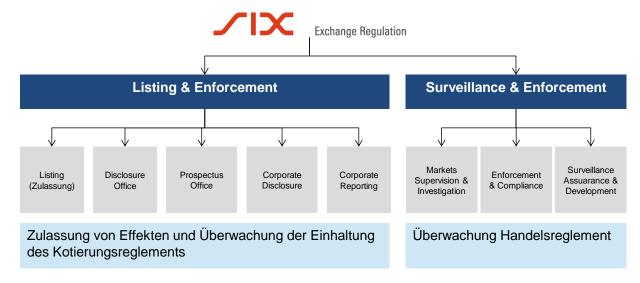


Abbildung: Organigramm SIX Exchange Regulation

2.5. Judikative

Die Durchsetzung der Erlasse und Entscheide der regulatorischen Organe obliegt den **judikativen** Organen von SIX. Zu Ihnen gehören

- Sanktionskommission
- unabhängige Beschwerdeinstanz
- Schiedsgericht

2.5.1. Sanktionskommission

Die Sanktionskommission kann Sanktionen gegen natürliche und juristische Personen aussprechen, die dem Handelsreglement, dem Kotierungsreglement und den Zusatzreglementen unterstellt sind. Sie setzt sich aus fünf bis elf Mitgliedern zusammen. Das Präsidium der Sanktionskommission sowie die Hälfte der Mitglieder werden vom Regulatory Board gewählt, die übrigen Mitglieder bestimmt der Verwaltungsrat von SIX Group AG.

Zusätzlich beurteilt die Sanktionskommission Beschwerden gegen Sanktionsbescheide, welche die Untersuchungsorgane im Rahmen ihrer Kompetenz direkt ausgesprochen haben. Sie kann die Sache zur Durchführung des ordentlichen Sanktionsverfahrens

- an das zuständige Untersuchungsorgan zurückweisen
- oder das zuständige Untersuchungsorgan mit weiteren Abklärungen beauftragen.

Entscheide über Suspendierung und Ausschluss von Teilnehmern und Händlern sowie über Sistierung des Handels und Dekotierung können an die unabhängige Beschwerdeinstanz weitergezogen werden. Gegen die übrigen Entscheide kann direkt das Schiedsgericht angerufen werden.

2.5.2. Unabhängige Beschwerdeinstanz

Das FinfraG schreibt das Vorhandensein einer unabhängigen Beschwerdeinstanz vor, die bei

- Beschwerden von Teilnehmern gegen Entscheide über Zulassung, Suspendierung und Ausschluss
- Beschwerden von Händlern gegen Zulassung, Suspendierung und Entzug der Registrierung
- Beschwerden von Emittenten gegen Entscheide betreffend Kotierung sowie Sistierung des Handels und Dekotierung

angerufen werden kann.

2.5.3. Schiedsgericht

Nach Vorliegen eines Entscheids tieferer Instanz kann als letzte Instanz das Schiedsgericht von SIX Swiss Exchange angerufen werden. Der Entscheid des Schiedsgerichts ist ausschliesslich und endgültig.

Das Schiedsgericht hat seinen Sitz in Zürich und besteht aus einem Obmann und je einem von den Parteien für den einzelnen Fall bezeichneten Schiedsrichter. Der Obmann und sein Stellvertreter werden vom Präsidenten des Bundesgerichts auf die Dauer von vier Jahren gewählt.

Konkretere Vorgehensweisen der Rechtssprechungsinstanzen werden unter Kapitel 4.4 und folgende erklärt.

2.6. Börsenreglemente im Rahmen der Selbstregulierung

2.6.1. Handelsreglement (HR)

Zweck

HR Ziff. 1

Ziff. 1 HR Zweck

Das Handelsreglement regelt auf der Grundlage des FinfraG die Zulassung von Effektenhändlern als Teilnehmer der Börse, die Organisation des Effektenhandels an der Börse sowie die Verhaltenspflichten für die Teilnehmer und deren Händler.

Das Handelsreglement hat zum Ziel, die **Gleichbehandlung** der Anleger und Teilnehmer sowie die **Transparenz** und **Funktionsfähigkeit** des Effektenhandels an der Börse sicherzustellen.

Struktur des Handelsreglements

Das Handelsreglement gliedert sich in folgende fünf Teile:

- Der Teil Zulassung regelt die Zulassung zur Teilnahme am Handel an der Börse, die Rechte und Pflichten von Teilnehmern und deren Ausschluss sowie die Sistierung und Beendigung der Teilnahme.
- Der Teil Handel regelt die Organisation des Handels an der Börse inklusive des Zustandekommens von Abschlüssen.
- Der Teil Clearing und Settlement regelt die Abrechnung und Abwicklung von Abschlüssen an der Börse.
- Der Teil Überwachung und Durchsetzung regelt die Überwachung der Einhaltung und die Durchsetzung des Handelsreglements sowie die Sanktionen im Falle von Verstössen.
- Die Schlussbestimmungen regeln die Vertraulichkeit, die Teilungültigkeit und die Änderbarkeit des Handelsreglements, dessen Verbindlichkeit, das anwendbare Recht, den Gerichtsstand sowie das Übergangsrecht.

2.6.2. Weisungen

Bei den Weisungen handelt es sich um spezifische Anordnungen, die die Reglemente von SIX Swiss Exchange konkretisieren und unterstützen.

Zulassung	 Veisung 1: Zulassung Zulassungsprozess Zulassung als Market Maker Kaution Angemessene Organisation Registrierungspflichten und Händlerprüfung Weisung 2: Technische Anbindung
Handel	 Börsentag und Börsenperiode Clearingtag Handelszeit Auftrag und Quote Preis-Zeit-Priorität Auktion und Meistausführungsprinzip Laufender Handel Referenzpreisanpassung Handelsunterbruch Marktmodelle Meldungen von Abschlüssen an die Börse Korrektur und Stornierung von Abschlüssen Handelssegmente mit Detailregelung pro Segment Handel auf einer separaten Linie (Aktien)
Handel	 Weisung 4: Marktsteuerung Mistrade Ausserordentliche Situationen Weisung 5: Alternativer Handel
Daten/Sponsored Access	Weisung 6: Marktinformationen Weisung 7: Sponsored Access

2.6.3. Kotierungsreglement

KR Art. 1 Art. 1 KR Zweck

Das Kotierungsreglement bezweckt, den **Emittenten** einen möglichst freien und gleichen Zugang zum Börsenhandel zu verschaffen und für die **Anleger** Transparenz hinsichtlich der Qualität der Emittenten und der Eigenschaften der Effekten sicherzustellen.

Mit dem Kotierungsreglement und den entsprechenden Ausführungsbestimmungen werden die Zulassung von Effekten zum Handel an SIX Swiss Exchange sowie die Pflichten der Emittenten während der Kotierung geregelt.

Zulassung der Kotierung

Zu unterscheiden ist zwischen dem **Primärmarkt** und dem **Sekundärmarkt**. Am Primärmarkt geben Unternehmen ihre Wertpapiere erstmalig aus, während diese am Sekundärmarkt zwischen den Anlegern gehandelt beziehungsweise weiterverkauft werden. Im Bereich des Primärmarktes kann weiter unterschieden werden zwischen der Emission samt Inverkehrsetzung von neuen Effekten und der Zulassung von Effekten zum Börsenhandel. Die für die Emission und Inverkehrssetzung massgebenden Bestimmungen sind im Obligationenrecht (OR) geregelt und betreffen unter anderem Aspekte wie Prospektpflicht und Prospekthaftung. Das **Kotierungsreglement** regelt die Zulassung von Effekten zum Handel (gemäss Art. 35 FinfraG) und enthält etwa Vorschriften über die Anforderungen an den Emittenten, den Valor sowie die Publikationspflicht im Hinblick auf die Kotierung.

Erfüllt der Emittent die notwendigen Anforderungen gemäss Kotierungsreglement, so hat er Rechtsanspruch auf Kotierung seiner Wertpapiere an SIX Swiss Exchange.

Aufrechterhaltung der Kotierung

Ebenso statuiert das Kotierungsreglement die Bedingungen für die Aufrechterhaltung der Kotierung.

3. Zulassung von Effekten zum Handel

3.1. Gesetzliche Rahmenbestimmungen

Finfrag Art. 35 Finfrag verlangt, dass die Börsen ein Reglement über die Kotierung von Effekten und deren Zulassung zum Handel erlassen. Dieses Reglement hat internationalen Standards Rechnung zu tragen und insbesondere Vorschriften zu enthalten über

- Die Handelbarkeit von Effekten;
- Die **Offenlegung von Informationen**, auf welche Anleger für die Beurteilung der Eigenschaften der Effekten und die Qualität des Emittenten angewiesen sind;
- Die Pflicht des Emittenten, der von ihm Beauftragten und von Dritten während der Dauer der Kotierung oder der Zulassung der Effekten zum Handel;
- Die Einhaltung der Bestimmungen des Revisionsaufsichtsgesetzes (RAG).

3.1.1. Hierarchie des Regelwerks: Übersicht über die Kotierungsregularien von SIX Swiss Exchange

Kotierungsreglement Zusatzreglemente Allgemeine Bestimmungen Zusatzreglement Anleihen Beteiligungsrechte generell Zusatzreglement Derivate Spezialkapitel a. Investmentgesellschaften b. Immobiliengesellschaften c. Sparks Zusatzreglement Exchange Traded Products (ETPs) d. SPACs e. Hinterlegungsscheine Kollektive Kapitalanlagen Richtlinien Ergänzungen und detaillierten Erläuterungen Rundschreiben Kommentierung reglementarischer Bestimmungen und erläutern im Detail administrative Einzelheiten

3.1.2. Kotierungsreglement

Das Kotierungsreglement steht in der Hierarchiestufe zuoberst. Es regelt zum einen die Zulassung von **Beteiligungspapieren**, ist zugleich aber auch das Reglement, aus dem sich alle anderen kotierungsrechtlichen Regulierungen herleiten.

3.1.3. Zusatzreglemente

Zusatzreglemente stehen auf gleicher Stufe wie das KR. Sie regeln jeweils die spezifischen Anforderungen für die Zulassung in einem bestimmten Börsensegment, verweisen im Übrigen aber auf das Kotierungsreglement und dessen Ausführungsbestimmungen.

3.1.4. Richtlinien

Richtlinien dienen **der Ergänzung und detaillierten Erläuterung der reglementarischen Bestimmungen**. Sie enthalten häufig normative Ausführungsbestimmungen und leiten sich stets aus einem Reglement (Kotierungsreglement oder Zusatzreglement) her.

3.1.5. Rundschreiben

Rundschreiben dienen der Kommentierung reglementarischer Bestimmungen und erläutern im Detail administrative Einzelheiten bei der praktischen Umsetzung.

3.1.6. Mitteilungen

Mitteilungen dienen zur Publikation von Einzelentscheiden sowie zur Erläuterung einzelner Bestimmungen im Kotierungsreglement.

3.2. Regulatorische Standards von SIX Swiss Exchange

Aus kotierungsrechtlicher Sicht lassen sich mehrere Standards danach unterscheiden, welche Anforderungen an den Emittenten oder an die zu kotierenden Effekten gestellt werden.

Regulatorische Segmentierung								
	International Reporting Standard	Swiss Reporting Standard	Investment- gesellschaften	Immobilien- gesellschaften	Sparks	SPACS	Hinterlegungs- scheine	Kollektive Kapital- anlagen
Dauer	drei Jahre	drei Jahre	nicht anwendbar	nicht anwendbar	zwei Jahre	nicht anwendbar	drei Jahre	nicht anwendbar
Kapitalausstattung	CHF 25 Mio. Eigenkapital	CHF 25 Mio. Eigenkapital	CHF 25 Mio. Eigenkapital	CHF 25 Mio. Eigenkapital	CHF 12 Mio. Eigenkapital, davon CHF 8 Mio. aus Kapi- talerhöhung oder CHF 25 Mio. Eigen- kapital	CHF 25 Mio. Eigenkapit al	CHF 25 Mio. Eigenkapital	CHF 100 Mio. Eigenkapital oder Market- Making- Vertrag
Mindestkapitalisie- rung des Free Floats	CHF 25 Mio.	CHF 25 Mio.	CHF 25 Mio.	CHF 25 Mio.	CHF 15 Mio. und 50 Anleger	CHF 25 Mio.	CHF 25 Mio.	CHF 25 Mio. Fondsver- mögen
Streuung	20% in Publikums- besitz	20% in Publikums- besitz	20% in Publikums-besitz	20% in Publikums- besitz	15% in Publikums- besitz	20% in Publikums- besitz	20% der Hinterlegungs- scheine in Publikumsbesitz	20% in Publikums- besitz
Berichterstattung	jährlich sowie halbjährlich	jährlich sowie halbjährlich	jährlich sowie halbjährlich	jährlich sowie halbjährlich	jährlich sowie halbjährlich	jährlich sowie halbjährlich	jährlich sowie halbjährlich	jährlich sowie halbjährlich
Rechnungslegung	IFRS/US- GAAP	Swiss GAAP FER/banken gesetzlicher Rechnungs- standard	IFRS/US-GAAP	IFRS/Swiss GAAP FER	IFRS/US- GAAP/Swiss GAAP FER/ bankengesetz- licher Rech- nungsstandard	IFRS/US GAAP	IFRS/US GAAP	Gemäss anwendbaren spezialgesetz- lichen Bestim- mungen

3.2.1. International Reporting Standard

KR Art. 10 bis 26

Der überwiegende Teil der börsengehandelten Effekten (Beteiligungsrechte, Anleihen und Derivate) ist im International Reporting Standard kotiert. Die entsprechenden Zulassungsvoraussetzungen sind im Kotierungsreglement verankert. Im Vordergrund stehen dabei strenge Transparenzvorschriften, die die Emittenten zu erfüllen haben.

3.2.2. Swiss Reporting Standard

KR Art. 10 bis 26

Der Swiss Reporting Standard unterscheidet sich vom International Reporting Standard nur in Bezug auf den zulässigen Rechnungslegungsstandard. Gesellschaften, deren Beteiligungsrechte gemäss Swiss Reporting Standard kotiert sind, dürfen den Rechnungslegungsstandard Swiss GAAP FER anwenden, während am International Reporting Standard nur IFRS und US GAAP zugelassen sind.

3.2.3. Standard für Investmentgesellschaften

KR Kapitel A Art. 65 ff.

Investmentgesellschaften werden in einem eigenen regulatorischen Standard zusammengefasst. Bei diesen Gesellschaften handelt es sich um Vehikel für die gemeinschaftliche Kapitalanlage, die hauptsächlich die Erzielung von Erträgen und/oder Kapitalgewinnen bezwecken und keine unternehmerische Tätigkeit im eigentlichen Sinne verfolgen. Solche Gesellschaften sind hinsichtlich ihrer Investitionsstrategie häufig mit Anlagefonds zu vergleichen (s. Art. 65 ff. KR).

Spezielle Regelung gegenüber den generellen Normen des Kotierungsreglements:

- Die Regel, dass eine Gesellschaft mindestens drei Jahre bestanden haben muss, ist hier nicht anwendbar.
- Die Anlagepolitik muss im Kotierungsprospekt detailliert ausgeführt werden.
- Änderungen der Anlagepolitik sind bekannt zu geben.
- Der Net Asset Value (NAV) muss in regelmässigen Abständen, mindestens quartalsweise, veröffentlicht werden.

3.2.4. Standard für Immobiliengesellschaften



Speziellen Bestimmungen unterstehen auch die Immobiliengesellschaften. Als Immobiliengesellschaften gelten Gesellschaften, deren Erträge zu mindestens zwei Dritteln aus Immobilienaktivitäten, namentlich aus Miet- oder Pachtzinseinnahmen, Bewertungs- oder Verkaufserfolg sowie Immobiliendienstleistungen stammen (s. Art. 77 ff. KR).

Spezielle Regelung gegenüber den generellen Normen des Kotierungsreglements:

- Die Regel, dass eine Gesellschaft mindestens drei Jahre bestanden haben muss, ist hier nicht anwendbar.
- Im Prospekt müssen die verschiedenen Anlageobjekte detailliert aufgeführt werden.
- Änderungen der Anlagepolitik müssen veröffentlicht werden.

3.2.5. Standard für Sparks



Im regulatorischen Standard Sparks können Beteiligungsrechte von Emittenten mit einer Kapitalisierung zum Zeitpunkt der Kotierung von CHF 500 Mio. und weniger kotiert werden (s. Art. 89a ff. KR).

Spezielle Regelung gegenüber den generellen Normen des Kotierungsreglements:

• Die Gesellschaft muss mindestens zwei Jahre bestanden haben.

- Das ausgewiesene Eigenkapital des Emittenten muss am ersten Handelstag CHF 12 Mio. betragen, wovon CHF 8 Mio. aus einer im Zusammenhang mit der Kotierung stehenden Kapitalerhöhung stammen müssen. Keine Kapitalerhöhung ist erforderlich, wenn das ausgewiesen Eigenkapital am ersten Handelstag CHF 25 Mio. beträgt.
- 15% der ausstehenden Effekten müssen im Publikumsbesitz sein, wobei deren Kapitalisierung CHF 15 Mio. betragen muss und diese mindestens 50 Anlegern zugeteilt sein müssen.

3.2.6. Standard für SPACs

Special Purpose Acquisition Companies (SPACs) im Sinne des Kotierungsreglements sind Aktiengesell-schaften nach schweizerischem Recht, deren ausschliesslicher Zweck der direkte oder indirekte Erwerb eines Akquisitionsobjekts (oder bei zeitgleichem Erwerb mehrerer Akquisitionsobjekte) oder der Zusammenschluss mit einem oder mehreren unternehmerisch tätigen Akquisitionsobjekten ist (De-SPAC) und die nach maximal drei Jahren nach dem ersten Handelstag aufgelöst werden, sofern bis dann kein DeSPAC vollzogen wurde (s. Art. 89h ff. KR).

Spezielle Regelung gegenüber den generellen Normen des Kotierungsreglements:

- Die Regel, dass eine Gesellschaft mindestens drei Jahre bestanden haben muss, ist hier nicht anwendbar.
- Das beim Börsengang (IPO) aufgenommene Geld (Emissionserlös) ist auf einem besonderen Treuhandkonto zu deponieren.
- Im Kotierungsprospekt müssen zusätzliche Angaben gemacht werden, etwa zu den Gründern, potenziellen Interessenkonflikten und der Zielbranche für die Aquisiton.
- Für IPO-Aktien besteht beim De-SPAC ein Rückgaberecht (Art. 89h Abs. 3 KR).
- IPO-Aktien sind im Konkursfall privilegiert gegenüber allen anderen Aktienkategorien.
- Im Hinblick auf den De-SPAC ist ein Informationsdokument zu erstellen und zu veröffentlichen (Art. 5 RLSPAC).

3.2.7. Standard für Hinterlegungsscheine

KR Kapitel Cb Art. 98h ff.

Hinterlegungsscheine bzw. Global Depository Receipts (GDR) im Sinne des Kotierungsreglements sind handelbare Zertifikate, die stellvertretend für hinterlegte Beteiligungsrechte ausgegeben werden und die (indirekte) Ausübung der Mitgliedschafts- und Vermögensrechte der hinterlegten Beteiligungsrechte ermöglichen. Die hinterlegten Beteiligungsrecht werden Basisaktien genannt. Der Emittent der Basisaktien wird als «Emittent» bezeichnet, der Emittent der Hinterlegungsscheine als «Depositär».

Spezielle Regelung gegenüber den generellen Normen des Kotierungsreglements:

- Die Regel, dass eine Gesellschaft mindestens drei Jahre bestanden haben muss, bezieht sich auf den Emittenten der Basisaktien.
- Die Vorschriften bezüglich Kapitalausstattung und Mindeskapitalisierung beziehen sich auf den Emittenten der Basisaktien; jene bezüglich des Free-Float und der Streuung auf die Hinterlegungsscheine.
- Im Zusammenhang mit der Kotierung von Hinterlegungsscheinen hat der Emittent der Basisaktien eine Emittentenerklärung abzugeben.

3.2.8. Standard für kollektive Kapitalanlagen



Das Kapitel E des Kotierungsreglements mit den Bestimmungen für die Kotierung von kollektiven Kapitalanlagen findet auf die Kotierung von Anteilen in- und ausländischer kollektiver Kapitalanlagen Anwendung, die gemäss dem Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen (KAG) der Aufsicht der FINMA unterstellt sind. Demzufolge werden auch die bei SIX Swiss Exchange kotierten Exchange Traded Funds (ETFs) von diesen Bestimmungen erfasst.

3.2.9. Internationale Anleihen

Reglement Internationaler Anleihen

Die Zulassung von internationalen Anleihen zum Handel bei SIX Swiss Exchange stützt sich ausschliesslich und abschliessend auf das Reglement internationale Anleihen (RIA). Das Kotierungsreglement findet weder in Bezug auf das Verfahren noch in Bezug auf die Publikationspflicht etc. Anwendung. Der Emittent eines zum Handel mit internationalen Anleihen in diesem Segment zugelassenen Titels ist nicht verpflichtet, SIX Swiss Exchange einen Prospekt zu unterbreiten oder periodisch Bericht zu erstatten. Eine bei SIX Swiss Exchange gehandelte internationale Anleihe gilt somit nicht als kotiert im Sinne des KR, sondern nur zum Handel bei SIX Swiss Exchange zugelassen. Internationale Anleihen werden denn auch ausschliesslich in einem speziell eingerichteten Segment, dem Segment der internationalen Anleihen, gehandelt.

Bei SIX Swiss Exchange ist der Handel von internationalen Anleihen von nachfolgenden Kriterien abhängig:

- Die internationale Anleihe ist bereits an einer vom Regulatory Board anerkannten Börse kotiert.
- Die internationale Anleihe weist eine Stückelung und Kapitalisierung auf, die einen marktmässigen Handel im Segment der internationalen Anleihen erwarten lässt.
- Die Abwicklung von Börsentransaktionen in der internationalen Anleihe muss über eine von SIX Swiss Exchange anerkannte Clearingstelle erfolgen können.

3.3. Kotierung

3.3.1. Voraussetzung für die Kotierung

KR Art. 9 bis 26 Für die Zulassung von Effekten (Beteiligungs- und Forderungsrechte) zum Handel bei SIX Swiss Exchange stellt das Kotierungsreglement Anforderungen auf, die für den Emittenten und den Valor erfüllt sein müssen.

Anforderungen an den Emittenten

KR Art. 10 bis 16

Der Emittent hat folgende Anforderungen zu erfüllen:

- Gründung, Statuten und Gesellschaftsvertrag des Emittenten haben dem nationalen Recht zu entsprechen, dem der Emittent unterliegt.
- Der Emittent muss mindestens drei Jahre als Gesellschaft bestanden haben.
- Der Emittent muss seine Jahresabschlüsse für die drei dem Kotierungsgesuch vorangegangenen vollen Geschäftsjahre entsprechend dem für diesen Emittenten geltenden Rechnungslegungsstandard erstellt haben.
- Der Emittent erfüllt bei der Bestellung der Revisionsorgane die Voraussetzungen von Art. 7 und 8 RAG.
- Das gemäss Art. 13 KR bestellte Revisionsorgan hat in seinem Bericht festzuhalten, ob die Rechnungslegung des Emittenten in Übereinstimmung mit dem angewandten Rechnungslegungsstandard erstellt worden ist.
- Das ausgewiesene Eigenkapital des Emittenten muss am ersten Handelstag mindestens CHF 25 Millionen gemäss dem im Kotierungsprospekt zur Anwendung gebrachten Rechnungslegungsstandard betragen.
- Handelt es sich beim Emittenten um eine Gruppenobergesellschaft, so ist das konsolidiert ausgewiesene Eigenkapital massgebend.
- Das Regulatory Board kann weitergehende Anforderungen an den Emittenten festlegen, wenn es die Natur des Geschäfts oder die zu kotierenden Effekten rechtfertigen.

Anforderungen an die Effekten

KR Art. 17 bis 26

Die Effekten müssen folgenden Anforderungen entsprechen:

- Sie müssen in Übereinstimmung mit dem für den Emittenten geltenden Recht ausgegeben worden sein und den für die Ausgabe von Effekten geltenden Vorschriften entsprechen.
- Beachtung des Grundsatzes der gattungsmässigen Kotierung. Dies bedeutet, dass sich das Kotierungsgesuch auf alle bereits begebenen Titel eines Valors bezieht.
- Bei Anleihen muss die Mindestkapitalisierung der Emission CHF 20 Millionen betragen.
- Bei Derivaten muss die Mindestkapitalisierung der Emission CHF 1 Million betragen.
- Zum Zeitpunkt der Kotierung muss eine ausreichende Streuung der Effekten bestehen.
- Eine ausreichende Streuung gilt als erreicht, wenn die in der gleichen Kategorie ausstehenden Effekten des Emittenten zu mindestens 20% im Publikumsbesitz sind und die Kapitalisierung der sich im Publikumsbesitz befindenden Effekten mindestens CHF 25 Millionen beträgt.

KR Art. 21 Handelbarkeit

Die Handelbarkeit der Effekten muss gewährleistet sein. Effekten, deren Übertragung einer Genehmigung oder einer Einschränkung hinsichtlich des Kreises der Erwerber unterliegt, sowie nicht voll einbezahlte Effekten können kotiert werden, wenn die Handelbarkeit gewährleistet ist und die Erfüllung einer Transaktion nicht gefährdet ist.

KR Art. 23 Die Abwicklung der Börsentransaktionen muss über eine von SIX Swiss Exchange bezeichnete offizielle Abrechnung Clearingstelle erfolgen.

> Der Emittent hat sicherzustellen, dass der Ertrags-, Zins- und Kapitaldienst sowie alle anderen üblichen Verwaltungshandlungen, einschliesslich der Entgegennahme und Bearbeitung von Ausübungserklärungen bei Derivaten in der Schweiz gewährleistet sind.

KR Art. 24 Der Emittent kann die Durchführung der in Art. 24 Abs. 1 KR genannten Handlungen einer Drittperson Zahlstellen übertragen, falls diese über die erforderlichen fachlichen und technischen Voraussetzungen in der Schweiz verfügt. Bei der beauftragten Stelle muss es sich um eine Bank oder einen Effektenhändler oder eine andere, der Aufsicht der Eidgenössischen Bankenkommission unterstehende Stelle oder um die Schweizerische Nationalbank handeln.

3.3.1.1. Vorteile einer Kotierung an SIX Swiss Exchange

Eine Kotierung hat für das Unternehmen viele Vorteile:

- Transparenz der Kursbildung. Missbräuche können vermieden werden
- geprüfte Kotierungsdokumentation und Marktüberwachung
- verbesserte Streuung (Anlegervertrauen durch kontrollierte Kurse und erhöhte Liquidität)
- PR-Instrument für die kotierte Gesellschaft
- Effizienz im Handel mit kotierten Effekten ist erheblich besser und erlaubt der Gesellschaft, Transaktionen in ihren Titeln offen zu verfolgen
- Kurse von SIX Swiss Exchange sind verbindlich für die Depotbewertungen der Banken, Jahresendund Steuerkurse (nicht willkürlich oder manipulierbar)
- Kotierung ermöglicht Investitionen in Pensionskassen-Portefeuilles (institutionelle Anleger)

KR Art. 42 ff.

3.3.2. Kotierungsverfahren

Die Kotierung einer Gesellschaft respektive ihrer Effekten ist je nach Wertpapier und Transaktionsart unterschiedlich. Massgebende Regularien für die Vorschriften sind das Kotierungsreglement und die Zusatzreglemente mit den Richtlinien, Rundschreiben und Mitteilungen.

Einreichung des Gesuchs

KR Art. 43 Im Interesse einer effizienten Bearbeitung, müssen die Emittenten sich durch einen sachkundigen Vertreter im Sinne von Art. 43 KR vertreten lassen. Das Kotierungsgesuch muss schriftlich bei SIX Exchange Regulation eingereicht werden.

KR Art. 44 Inhalt des Gesuchs

Das Kotierungsgesuch muss die Effekten kurz beschreiben und einen Antrag mit dem vorgesehenen ersten Handelstag und einen Hinweis auf die beigelegten, durch das Regulatory Board vorgeschriebenen Gesuchsbeilagen enthalten. Falls bestimmte Kotierungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind, muss das Kotierungsgesuch einen begründeten Antrag auf Bewilligung einer Ausnahme enthalten.

KR Art. 47 **Entscheid** Dem Gesuch wird entsprochen, sofern die im Kotierungsreglement niedergelegten formellen Voraussetzungen erfüllt sind. Eine materielle Prüfung wird jedoch nicht vorgenommen, sodass keine eigentliche Wertung über die kotierten Gesellschaften abgegeben werden kann.

Provisorische Zulassung bei Anleihen und Derivaten

Vor dem Gesuch um Kotierung von Anleihen oder Derivaten besteht die Möglichkeit, mit einem Gesuch die provisorische Zulassung zum Handel zu erwirken (s. Art. 26 ff. Zusatzreglement Anleihen, ZRA, bzw. Art. 32 ff. Zusatzreglement Derivate, ZRD). Sofern dem Gesuch um provisorische Zulassung entsprochen wurde, wird der Valor zwar bei SIX Swiss Exchange gehandelt, er darf jedoch noch nicht als kotiert betrachtet werden. Die eigentliche Kotierung erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt. Dies bedeutet, dass bei der provisorischen Zulassung kein eigentliches Prüfungsverfahren durch das Regulatory Board stattgefunden hat. Die provisorische Zulassung wird höchstens während zweier Monate gewährt und dient dazu, den Zeitraum zwischen Emission und Kotierung zu verkürzen.

3.3.2.1. Zuständigkeit für eine Kotierung an SIX Swiss Exchange: Listing und Enforcement

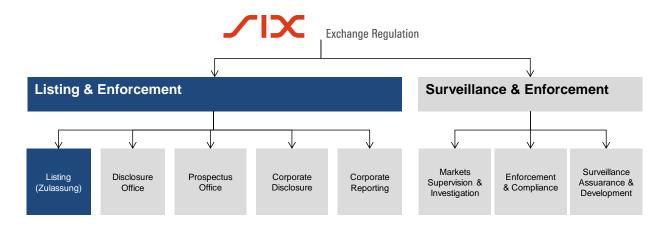


Abbildung: Organigramm SIX Exchange Regulation

SIX Exchange Regulation ist zuständig für die Kotierung neuer Effekten.

- Massgeblich dabei ist das Kotierungsreglement mit Zusatzreglementen und Richtlinien.
 Daneben bestehen Spezialregeln für eine Zulassung zum Handel ohne Kotierung (Sponsored Segment, internationale Bonds).
- SIX Exchange Regulation ist für die **Sicherstellung der Transparenz** in den Kotierungsabläufen und für die Überprüfung der Kotierungsunterlagen verantwortlich.
- Die Entscheidungskompetenz im Listing-Prozess liegt beim Regulatory Board bzw. beim Issuers Committee.
- SIX Exchange Regulation berät Emittenten oder deren anerkannte Vertreter bei anstehenden Kotierungsverfahren.
- Das Kotierungsverfahren für Forderungsrechte und Strukturierte Produkte erfolgt via CONNEXOR
 Listing (automatisierte Web-Anwendung zwecks Effizienzsteigerung), während dasjenige für
 Beteiligungsrechte, ETF, ETP und Immofonds via Email erfolgt.

Exchange Regulation Kotierung Pflichten der Emittenten nach der Kotierung Wiederkehrende Pflichten Ereignisbezogene Pflichten Offenlegungspflicht anlässlich der Kotierung (Prospekt) Jahres- und Halbjahresbericht Rechnungslegung Corporate (Swiss GAAP, Regelmelde-Ad hoc-Management Offenlegung von Governance-FER, IFRS, US GAAP) pflicht Transaktion Richtlinie

3.4. Publizitätspflichten im Hinblick auf die Kotierung

Abbildung: Publizitätspflichten im Rahmen einer Kotierung

3.4.1. Offenlegungspflicht anlässlich der Kotierung

Um dem Anleger ein begründetes Urteil über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie die Entwicklungsaussichten des Emittenten und über die mit dem Wertpapier verbundenen Rechte zu ermöglichen, wird die Kotierung von Effekten an verschiedene Publizitätspflichten seitens des Emittenten geknüpft.

Kotierungsprospekt

Dabei muss der Emittent spätestens am Tag der Kotierung des Valors einen **Kotierungsprospekt** veröffentlichen mit Angaben über:

- die Personen oder Gesellschaften, die für den Inhalt des Kotierungsprospektes die Verantwortung übernehmen
- das Wertpapier
- den Emittenten sowie dessen Jahresabschlüsse und deren Prüfung

Die Einzelheiten des Kotierungsprospekts werden in den Anhängen 1-7 zur Finanzdienstleistungsverordnung (FIDLEV) geregelt. Diese Anhänge enthalten mehrere Schemata, in denen die jeweiligen inhaltlichen Erfordernisse für verschiedene Arten von Emittenten und Valoren geregelt werden. Der Kotierungsprospekt ist entweder in deutscher, französischer, italienischer oder englischer Sprache zu veröffentlichen.

Folgende Formen der Veröffentlichung sind zulässig:

- kostenlose Abgabe und Zustellung in gedruckter und broschierter oder gebundener Form am Sitz des Emittenten und bei den Finanzinstituten, welche die Effekten platzieren;
- elektronische Veröffentlichung auf der Webseite des Emittenten und gegebenenfalls auf der Webseite der die Effekten platzierenden Finanzinstitute. Die Dokumente müssen kostenlos aufgerufen werden können.

Die Offizielle Mitteilung hat den Zweck, das Anlagepublikum auf die beantragte Kotierung, auf die Möglichkeit zum kostenlosen Bezug des Kotierungsprospekts und auf allfällige wesentliche Änderungen gegenüber den im Kotierungsprospekt enthaltenen Informationen aufmerksam zu machen. Die Offizielle Mitteilung wird auf der Webseite von SIX Exchange Regulation veröffentlicht. Interessierten Kreisen steht auch ein RSS-Feed zur Verfügung.

3.4.2. Wiederkehrende Publizitätspflichten

KR Art. 49 ff. Die Börsenkotierung bringt für den Emittenten eine Reihe von Verpflichtungen mit sich. Im Vordergrund stehen dabei Transparenzanforderungen, wobei namentlich zu erwähnen sind:

3.4.2.1. Publizitätsvorschriften

Die Publizitätsvorschriften beim Börsengang sowie bei Veränderungen der Kapitalstruktur:

Bei der erstmaligen Kotierung an einer Börse sowie bei wesentlichen Veränderungen der Kapitalstruktur bedarf es in der Regel eines Kotierungsgesuchs, gegebenenfalls einer Publikation eines Kotierungsprospektes und der Veröffentlichung eines Kotierungsinserates.

3.4.2.2. Meldepflichten

Der Emittent hat die Pflicht, über technische und administrative Sachverhalte sowie Ereignisse zu informieren. Darunter fallen unter anderem **Namenswechsel**, **Statutenänderungen sowie Adressänderungen**.

Die Meldungen im Rahmen der **Aufrechterhaltung der Kotierung** (Art. 49-56 <u>KR</u>) müssen SIX Exchange Regulation (Listing & Enforcement) eingereicht werden.

Die Erfüllung dieser Meldepflichten stellt eine Grundvoraussetzung für die Aufrechterhaltung der Kotierung bei SIX Swiss Exchange dar. SIX Exchange Regulation ist für die Durchsetzung der Meldepflichten zuständig und behält sich vor, dabei von ihrem Recht zur Verhängung von Sanktionen Gebrauch zu machen (Art. 59 ff. KR).

Börsenrechtliche Meldepflichten sollen gewährleisten, dass der Börse und den Marktteilnehmern technische und administrative Informationen über die kotierten Effekten rechtzeitig und in geeigneter Form zur Verfügung stehen. Die an SIX Exchange Regulation übermittelten Informationen ermöglichen es der Börse, einen geordneten und reibungslosen Effektenhandel zu gewährleisten.

Um den Emittenten die technische und administrative Abwicklung der Meldepflichten zu erleichtern, wurden der Leitfaden RLRMP sowie die elektronische Meldeplattform CONNEXOR® Reporting mit dem zugehörigen CONNEXOR Reporting-Manual geschaffen.

3.4.2.3. Rechnungslegung

Der Emittent muss innert vier Monaten nach Abschluss eines Geschäftsjahres einen Geschäftsbericht veröffentlichen und bei SIX Exchange Regulation einreichen. Dieser besteht aus Bilanz, Erfolgsrechnung, Geldflussrechnung, Eigenkapitalnachweis und Anhang. Ebenso muss der Emittent innert drei Monaten nach Beendigung des Berichtzeitraumes einen Zwischenbericht über einen Zeitraum von sechs Monaten oder weniger veröffentlichen (s. Art. 49-51 KR).

Die Rechnungslegung muss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Emittenten geben. Daher ist die Jahresrechnung nach dem Grundsatz «True & Fair View» zu erstellen, um die notwendige Transparenz für den Anleger sicherzustellen. Im International Reporting Standard von SIX Swiss Exchange sind US GAAP und IFRS als Rechnungslegungsstandards anerkannt, während Emittenten des Swiss Reporting Standard Swiss GAAP FER oder einen bankengesetzlichen Rechnungsstandard anwenden müssen.

3.4.2.4. Corporate Governance

Die Richtlinie Corporate Governance (RLCG) verpflichtet den Emittenten, den Investoren Angaben über die Führung und Kontrolle auf oberster Unternehmensebene in geeigneter Form zugänglich zu machen. Die Informationen sind im jährlichen Geschäftsbericht in einem eigenen Kapitel zu veröffentlichen.

3.4.3. Ereignisbezogene Publizitätspflichten

3.4.3.1. Ad-hoc-Publizität

KR Art. 53

Die Regeln zur Ad hoc-Publizität sollen gewährleisten, dass der Emittent die Öffentlichkeit in fairer und transparenter Weise frühzeitig über massgebliche Entwicklungen und Veränderungen im Unternehmen informiert. Für den Anleger sollen Transparenz und Gleichbehandlung sichergestellt sowie die Funktionsfähigkeit der Effektenmärkte gewährleistet werden, indem den tatsächlichen und potentiellen Marktteilnehmern neue kursrelevante Informationen chancengleich und zeitnah zur Verfügung gestellt werden. Weiter soll die Ad hoc-Publizität die korrekte Preisbildung fördern. Durch den raschen Abbau von Informationsvorsprüngen beugt die Ad hoc-Publizität zudem dem Insiderhandel vor.

Der Emittent trägt die Verantwortung für die zeitgerechte und inhaltlich korrekte Erfüllung der Informationspflicht bei Auftreten von kursrelevanten Tatsachen (vgl. Art. 7-9 Richtlinie Ad hoc-Publizität, RLAhP). Er trifft seinen Entscheid im Rahmen seines pflichtgemässen Ermessens unter Berücksichtigung der gesellschaftsinternen Kompetenzordnung. In zeitlicher Hinsicht hat sich der Emittent so zu organisieren, dass eine zeitnahe Erfüllung der Informationspflichten stets gewährleistet ist.

Art. 53 KR

- ¹ Der Emittent informiert den Markt über kursrelevante Tatsachen, welche in seinem Tätigkeitsbereich eingetreten sind. Als kursrelevant gelten Tatsachen, deren Bekanntwerden geeignet ist, den Kurs erheblich zu beeinflussen. Erheblich ist eine Kursänderung, wenn sie das übliche Mass der Schwankungen deutlich übersteigt.
- ^{1bis} Das Bekanntwerden der kursrelevanten Tatsache muss geeignet sein, den verständigen Marktteilnehmer in seinem Anlageentscheid zu beeinflussen.
- ^{1ter} Geschäfts- und Zwischenberichte gemäss Art. 49 und 50 KR von Emittenten mit primärkotierten Beteiligungsrechten sind stets mit einer Ad hoc-Mitteilung gemäss Art. 53 KR zu verbreiten. ²Der Emittent informiert, sobald er von der Tatsache in ihren wesentlichen Punkten Kenntnis hat.
- ^{2bis} Die Bekanntgabe der Information über kursrelevante Tatsachen hat einleitend die Klassifikation als «Ad hoc-Mitteilung gemäss Art. 53 KR» zu enthalten.
- ³ Die Bekanntgabe von Ad hoc-Mitteilungen ist so vorzunehmen, dass die Gleichbehandlung der Marktteilnehmer gewährleistet ist.

Als Tatsachen gelten beispielsweise:

- Strukturänderungen (zum Beispiel Fusionen)
- Kapitalveränderungen
- wesentliche Änderungen der Gewinnsituation
- wesentliche Veränderungen im Geschäftsgang
- überraschende personelle Veränderungen in den wichtigsten Gesellschaftsorganen

Die Bekanntmachung ist so vorzunehmen, dass die Gleichbehandlung der Teilnehmer von SIX Swiss Exchange möglichst gewährleistet bleibt. Mittels Ad hoc-Mitteilung wird die zeitgleiche Information aller

Marktteilnehmer und somit Markttransparenz verfolgt (s. Art. 53 KR). Schliesslich soll die Bekanntgabe eine effizientere Preisbildung und mittelbar auch eine Liquiditätssteigerung des Marktes in den entsprechenden Valoren bewirken.

Der Emittent übermittelt seine Mitteilung **spätestens 90 Minuten** vor Beginn des Handels oder der Bekanntgabe an SIX Swiss Exchange.

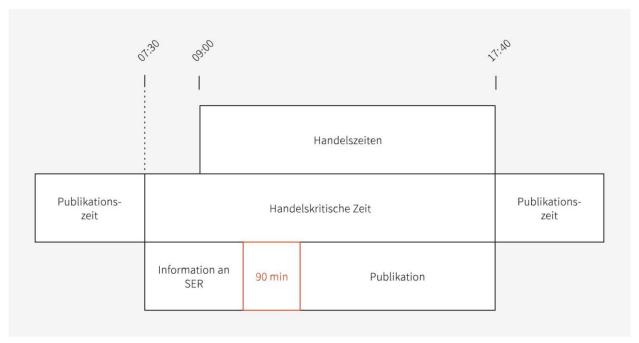


Abbildung: Publikationszeiten für Aktien

Verfolgt werden schliesslich eine umfassende Markttransparenz und die zeitgleiche Information aller Marktteilnehmer (s. Art. 53 KR).

Hinweis:

Es ist zu beachten, dass es sich bei Gerüchten, Ideen und Absichten nicht um Tatsachen handelt.

Verzögerte Publikation (Bekanntgabeaufschub)

Er kann jedoch die Bekanntgabe einer kursrelevanten Information gemäss Art. 54 KR hinausschieben, wenn:

- 1. die neue Tatsache auf einem Plan oder Entschluss des Emittenten beruht; und
- 2. deren Verbreitung geeignet ist, die berechtigten Interessen des Emittenten zu beeinträchtigen.

In diesem Fall muss der Emittent die umfassende Vertraulichkeit dieser Tatsache gewährleisten.

Beispielfrage:

Was bezwecken die Regeln bezüglich Ad-hoc-Publizität?

Antworten:

- a) die Gleichbehandlung der Marktteilnehmer
- b) Schutz vor unfreundlichen Übernahmen

c) dass Effektengeschäfte einen wirtschaftlichen Hintergrund aufweisen

Antwort: a)

Begründung: Durch die Ad-hoc-Mitteilungen sollen möglichst alle Marktteilnehmer zeitgleich informiert werden. Schutz vor unfreundlichen Übernahmen fällt unter die Offenlegungspflichten für Beteiligungen.

3.4.3.2. Offenlegung von Management-Transaktionen

KR Art. 56 Abs.1

Art. 56 Abs. 1 KR

Die Offenlegung von Management-Transaktionen fördert die Informationsversorgung der Anleger und trägt zur Verhütung und Verfolgung von Marktmissbräuchen bei.

Die Offenlegungspflicht von Management-Transaktionen findet auf alle Emittenten Anwendung, deren **Beteiligungsrechte** an SIX Swiss Exchange primärkotiert sind.

Der Meldepflicht unterliegen die **Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung des Emittenten**. Meldepflichtig ist eine Person dann, wenn die Transaktion ihr Vermögen direkt oder indirekt betrifft. Meldepflichtig sind auch Transaktionen juristischer und natürlicher, **nahestehender Personen** (bspw. Lebenspartner), die unter massgeblichem Einfluss einer meldepflichtigen Person getätigt werden.

Folgende Titel des Emittenten sind Gegenstand der Meldepflicht:

- Beteiligungsrechte
- Wandel- und Erwerbsrechte auf Aktien des Emittenten
- Finanzinstrumente, deren Preis massgeblich durch Beteiligungsrechte des Emittenten beeinflusst wird

Meldepflicht

Die Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung haben dem Emittenten alle in den Regelungsbereich fallenden Transaktionen bis spätestens am **zweiten** Börsentag nach Entstehung der Meldepflicht zu melden:

- Falls die Transaktion über eine Börse abgewickelt wird, entsteht die Meldepflicht mit der Ausführung der Transaktion.
- Falls die Transaktion nicht über eine Börse abgewickelt wird, entsteht die Meldepflicht im Zeitpunkt des Abschlusses des entsprechenden Verpflichtungsgeschäfts

Die Emittenten geben die von der meldepflichtigen Person erhaltenen Informationen innert drei Börsentagen mittels elektronischer Meldeplattform an SIX Exchange Regulation weiter. Die Angaben über die Management-Transaktionen werden ohne Namensnennung, jedoch unter Angabe der Funktion, über die Webseite von SIX Exchange Regulation veröffentlicht.

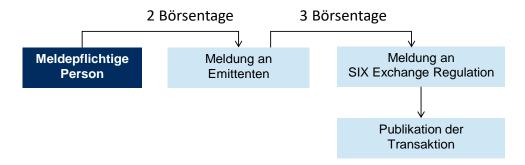


Abbildung: Offenlegung von Management-Transaktionen

SIX Exchange Regulation kann Emittenten bei Verstössen gegen die Pflichten zur Offenlegung von Management-Transaktionen sanktionieren.

Die Veröffentlichungen finden sich auf der Webseite von SIX Exchange Regulation unter folgendem Link: <u>Management-Transaktionen</u>

3.4.3.3. Offenlegung von Beteiligungen

3.4.3.3.1. Übersicht

Die folgende Grafik zeigt den Zusammenhang zwischen der Offenlegung von Beteiligungen und den öffentlichen Kaufangeboten:

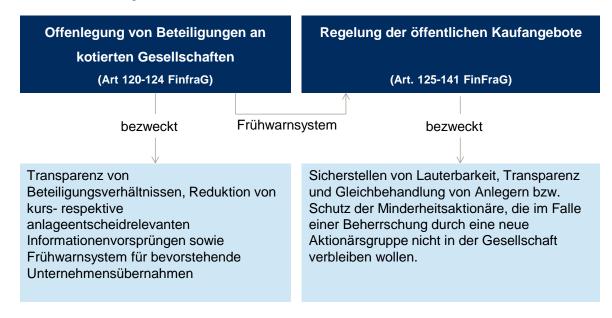


Abbildung: Zusammenhang zwischen der Offenlegung von Beteiligungen und den öffentlichen Kaufangeboten.

Die Offenlegung von Beteiligungen und die öffentlichen Kaufangebote stellen ein sehr umfassendes Gebiet dar. Die nachfolgenden Ausführungen können lediglich einen Überblick über diese Themen vermitteln.

3.4.3.3.2. Ziel und Zweck

FinfraG Art. 1, Zweck, Art. 120, Meldepflicht Um der **Transparenz** im Börsenhandel gebührend Rechnung zu tragen, unterliegen massgebende Beteiligungen (und deren Veränderungen) an Gesellschaften mit Sitz in der Schweiz, deren Beteiligungspapiere bei SIX Swiss Exchange mindestens teilweise kotiert sind, und an Gesellschaften mit Sitz im Ausland, deren Beteiligungspapiere in der Schweiz hauptkotiert sind, einer Meldepflicht.

Die Meldepflicht bedeutender Aktionäre verfolgt hauptsächlich zwei Ziele:

- Erstens soll Transparenz bezüglich grosser Beteiligungen und ökonomischer Interessen an einer Gesellschaft, und damit auch die Gleichbehandlung der Marktteilnehmer hinsichtlich dieser Informationen, sichergestellt werden.
- Zweitens soll die Offenlegungspflicht unter anderem den heimlichen Erwerb (sogenannte «Creeping Tender Offer»), aber auch die verdeckte Veräusserung massgeblicher Beteiligungen verunmöglichen.

3.4.3.3.3. Grundlagen in Gesetz und Verordnung

FinfraG Art. 120 ff. FinfraV-FINMA 10 ff. Die gesetzliche Grundlage für die Offenlegung von Beteiligungen findet sich in Art. 120 ff. FinfraG. Neben den einschlägigen Bestimmungen im Finanzmarktinfrastrukturgesetz regelt die FinfraV-FINMA die Einzelheiten betreffend Entstehung und Umfang der Meldepflicht sowie Ablauf des Meldeverfahrens.

Die Verordnung regelt insbesondere

- den Umfang der Meldepflicht
- die Unterscheidung zwischen Erwerbs- und Veräusserungspositionen

- die meldepflichtigen Beteiligungsderivate
- die Meldepflicht bei Effektenleihe und vergleichbaren Geschäften
- die Berechnung der zu meldenden Positionen
- Ausnahmen von der Meldepflicht für Banken und Effektenhändler
- von wem die Meldung innert welcher Frist zu erstatten ist
- wie die Meldung von der Gesellschaft zu veröffentlichen ist.

Zudem wird das Verfahren für die Bearbeitung von Gesuchen um Vorabentscheide über das Bestehen oder Nichtbestehen einer Meldepflicht sowie für die Bearbeitung von Gesuchen um Ausnahmen und Erleichterungen geregelt.

3.4.3.3.4. Entstehung der Meldepflicht

FinfraG Art. 120, Meldepflicht Wer direkt, indirekt oder in gemeinsamer Absprache mit Dritten Aktien oder Erwerbs- oder Veräusserungsrechte bezüglich Aktien einer Gesellschaft mit Sitz in der Schweiz, deren Beteiligungspapiere in der Schweiz kotiert sind, oder einer Gesellschaft mit Sitz im Ausland, deren Beteiligungspapiere in der Schweiz hauptkotiert sind, erwirbt oder veräussert und dadurch den Grenzwert von 3, 5, 10, 15, 20, 25, 331/3, 50 oder 662/3 Prozent der Stimmrechte, ob ausübbar oder nicht, erreicht, unter- oder überschreitet, muss dies der Gesellschaft und den Börsen, an denen die Beteiligungspapiere kotiert sind, melden. Die Meldung muss innerhalb einer Frist von vier Börsentagen nach Entstehen der Meldepflicht sowohl gegenüber der entsprechenden Gesellschaft (Emittent) als auch gegenüber SIX Swiss Exchange erfolgen.

Beispiel:

Der Handelsregistereintrag der bei SIX Swiss Exchange kotierten Y-AG mit Sitz in Zürich weist folgende Aktienstückelung auf:

1'000'000 Namenaktien zu CHF 50	CHF 50'000'000		
5'000'000 Inhaberaktien zu CHF 100	CHF 500'000'000		
6'000'000 Aktien	CHF 550'000'000		

Die Gesamtzahl der Stimmrechte dieser Gesellschaft beläuft sich, da die Statuten der Y-AG Stimmrechtsaktien vorsehen,¹ auf insgesamt 6'000'000.

Aktionär Z, der vorher noch keine Aktien und keine Beteiligungsderivate der Y-AG besass, erwirbt 200'000 Namenaktien sowie 500 Call-Optionen, die dem Halter das Recht einräumen, 50'000 Inhaberaktien zu erwerben.

Die Berechnung der Stimmrechtsanteile sieht nun wie folgt aus:

Anzahl erworbene Stimmrechte x 100	_	250'000 x 100
Gesamtzahl der Stimmrechte gem. Eintrag im Handelsregister	=	6'000'000

= 4,17% der Stimmrechte der Firma Y-AG

Da der gesetzliche Grenzwert von 3% der Stimmrechte überschritten wurde, löst dieser Erwerb die Meldepflichten gemäss FinfraG aus.

¹ s. Art. 693 OR

3.4.3.3.5. Informationspflicht

FinfraG Eine Gesellschaft (Emittent), der eine entsprechende Offenlegungsmeldung zugeht, trifft eine Art. 124 Publikationspflicht. Sie veröffentlicht innert 2 Börsentagen die ihr mitgeteilten Informationen.

Die Offenlegungsstelle von SIX Swiss Exchange stellt den Gesellschaften dafür eine elektronische Veröffentlichungsplattform gemäss Art. 25 FinfraV-FINMA zur Verfügung.

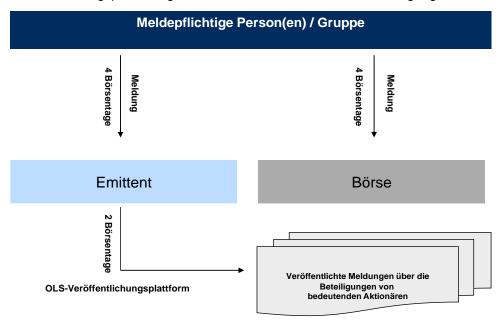


Abbildung: Informationspflicht gegenüber dem Emittent und der Börse

FinfraG Art. 14

3.4.3.3.6. Meldepflicht für organisierte Gruppen

Eine vertraglich oder auf andere Weise organisierte Gruppe muss die Meldepflicht nach Art. 120 FinfraG als Gruppe erfüllen und Meldung erstatten über:

- die Gesamtbeteiligung;
- die Identität der einzelnen Mitglieder;
- die Art der Absprache;
- die Vertretung.

Hinweis

Keine Meldepflicht entsteht, wenn ein Grenzwert innerhalb eines Börsentages vorübergehend erreicht, über- oder unterschritten wird.

3.4.3.3.7. Verletzung der Offenlegungspflicht

FinfraG Art. 122

Bei Verdacht einer Verletzung von Meldepflichten sind der Emittent und SIX Swiss Exchange verpflichtet, die FINMA darüber zu informieren.

Die FINMA muss in Fällen, in denen sie von einer Verletzung der Offenlegungspflicht Kenntnis erhält, das Eidgenössische Finanzdepartement für Strafverfolgung und -beurteilung benachrichtigen.

3.4.3.4. Straffolgen

FinfraG Art. 144, 151

Die **Verletzung** einer Offenlegungspflicht zieht eine Straffolge nach sich. So kann bei vorsätzlicher Verletzung der Meldepflicht an einer kotierten Gesellschaft eine Busse ausgesprochen werden, die maximal CHF 10 Millionen betragen kann.

Bei **Fahrlässigkeit** beträgt die Busse maximal CHF 100'000. Ausserdem kann eine Stimmrechtssuspendierung erfolgen bzw. ein Zukaufsverbot auferlegt werden.

3.4.3.5. Öffentliche Kaufangebote

FinfraG Art. 125 ff.

Öffentliche Kaufangebote sind Angebote zum Kauf oder zum Tausch von Aktien, Partizipations- und Genussscheinen oder anderen Beteiligungspapieren, die sich öffentlich an Inhaber von Aktien oder anderer Beteiligungspapiere von schweizerischen Gesellschaften richten, deren Beteiligungspapiere mindestens teilweise zum Handel an einer schweizerischen Börse zugelassen sind.

3.4.3.5.1. Ziel und Zweck

Mit der Regelung von öffentlichen Kaufangeboten werden die Sicherstellung von Lauterbarkeit und Transparenz und die Gleichbehandlung von Anlegern bei Unternehmensübernahmen angestrebt.

3.4.3.5.2. Die Angebotspflicht

FinfraG Art. 135, 136

Wenn jemand direkt, indirekt oder in gemeinsamer Absprache mit Dritten Beteiligungspapiere erwirbt und damit zusammen mit den Papieren, die er bereits besitzt, **den Grenzwert von 33**¹/₃ Prozent der Stimmrechte einer Zielgesellschaft – ob ausübbar oder nicht – überschreitet, ist er verpflichtet, für alle kotierten Beteiligungspapiere ein öffentliches Kaufangebot zu unterbreiten. Unter Umständen ist dadurch ein potenzieller Käufer gezwungen, statt eines beherrschenden Pakets sogleich die ganze Gesellschaft zu übernehmen.

Ausnahme

Die Übernahmekommission (UEK) kann unter anderem in folgenden Fällen Ausnahmen von der Angebotspflicht gewähren:

- bei Umlagerungen von Stimmrechten innerhalb einer vertraglichen oder auf eine andere Weise gebundenen Aktionärsgruppe (Aktionärspool, Familien)
- bei Überschreiten des Grenzwertes, das aus einer Verringerung der Gesamtzahl der Stimmrechte der Gesellschaft resultiert
- bei vorübergehender Überschreitung des Grenzwerts
- bei Sanierungszwecken (eventuell mit zeitlicher Begrenzung)
- bei Festübernahme bei Aktienemissionen
- beim Erwerb von Beteiligungspapieren durch Erbgang, Erbteilung, Schenkung, eheliches Güterrecht und Zwangsvollstreckung entfällt die Angebotspflicht

3.4.3.5.3. Squeeze-out

Art. 137

Finfrag Verfügt ein Anbieter nach Ablauf der Angebotsfrist eines öffentlichen Übernahmeangebots über mehr als 98% der Stimmrechte der Zielgesellschaft, kann er innert drei Monaten vom Richter verlangen, die verbleibenden Beteiligungspapiere für kraftlos zu erklären. Die kraftlos erklärten Papiere werden von der Gesellschaft zum Angebotspreis neu an den Anbieter herausgegeben. Dieser Akt stellt eigentlich einen Eingriff in die Eigentumsrechte dar. Dieser wird jedoch damit gerechtfertigt, dass das Interesse des Anbieters, der nun 98% der Stimmen besitzt, schutzwürdiger sei, als dasjenige der verbleibenden Minderheitsaktionäre. Zudem ist es häufig der Fall, dass vereinzelte Beteiligungspapiere nicht mehr auffindbar sind.

Weitere Informationen finden sich auf der Webseite der Übernahmekommission: https://www.takeover.ch/

3.4.3.5.4. **Opting-Up**

Art. 135 Abs. 1

FinfraG Den Zielgesellschaften wird das Recht gewährt, den Schwellenwert gemäss Art. 135 Abs. 1 FinfraG statutarisch bis auf 49% zu erhöhen und damit die Angebotspflicht potenzieller Übernehmer aufzuschieben. Damit wird der Erwerb kontrollierender Aktienminderheiten über eine Gesellschaft erleichtert, ohne jedoch den Schutz der Kleinanleger gänzlich preiszugeben.

3.4.3.5.5. **Opting-Out**

und 4

Finfrag Den Zielgesellschaften wird die Möglichkeit eingeräumt, sich der Regelung betreffend öffentliche Art. 125 Kaufangebote nicht zu unterstellen (Art. 125 Abs. 3 und 4 FinfraG). Die Gesellschaft kann das vor der Kotierung ihrer Beteiligungspapiere in ihren Statuten festhalten. Der Gesellschaft steht diese Möglichkeit jederzeit – also auch nach der Kotierung – offen, sofern dies nicht eine Benachteiligung ihrer Aktionäre im Sinne von Art. 706 OR zur Folge hat.

Ein potenzieller Übernehmer ist dadurch gänzlich von der Pflicht befreit, ein öffentliches Kaufangebot für alle kotierten Papiere der Zielgesellschaft zu unterbreiten, auch wenn er mehr als 331/3 Prozent der Stimmrechte erwirbt.

Meldepflicht auslösender Sachverhalt im Bereich der Offenlegung von Beteiligungen keine Meldung oder andere Meldung - Vorabentscheid über Bestand/Nichtbestand der Verletzung der Meldepflicht Offenlegungspflicht (bei Unklarheiten betreffend Vorliegen einer Offenlegungspflicht - Ausnahme/Erleichterung von der Melde- und Veröffentlichungspflicht $\sqrt{}$ Mitteilung an die FINMA / möglicherweise Busse 4 Börsentage 4 Börsentage 2 Börsentage unverzüglich

3.4.3.5.6. Übersicht über den Ablauf des Melde- und Veröffentlichungsverfahrens

3.5. Sistierung des Handels sowie Aufhebung der Kotierung und Dekotierung

3.5.1. Sistierung

SIX Exchange Regulation kann den Handel von Effekten auf Antrag des Emittenten oder aus eigener Initiative vorübergehend sistieren, wenn ausserordentliche Umstände dies als geboten erscheinen lassen, insbesondere bei Verletzung wichtiger Informationspflichten durch den Emittenten (s. Art. 57 KR).

3.5.2. Dekotierung

Das Regulatory Board kann die Kotierung von Effekten in den folgenden Fällen streichen:

 Auf begründetes Gesuch eines Emittenten, wobei das Regulatory Board die Interessen des Börsenhandels, der Anleger und des Emittenten berücksichtigt. Das Regulatory Board kann namentlich die rechtzeitige Ankündigung und ausreichende Fristen bis zur Dekotierung zur Auflage machen. In jedem Fall muss der Nachweis erbracht werden, dass die zuständigen Organe des Emittenten mit der Dekotierung einverstanden sind.

- Wenn die Zahlungsfähigkeit des Emittenten ernsthaft infrage steht oder bereits ein Insolvenzoder Liquidationsverfahren eröffnet ist. Die Effekten werden spätestens dann dekotiert, wenn die Handelbarkeit nicht mehr gewährleistet ist.
- Wenn laut Ansicht des Regulatory Board die für den Handel genügende Liquidität nicht mehr gegeben ist.
- Wenn die Sistierung des Handels während drei Monaten aufrechterhalten wurde, ohne dass die Gründe für die Anordnung dieser Massnahme weggefallen sind.
- Wenn die in Art. 26 KR genannten Voraussetzungen der Kotierung nicht mehr erfüllt sind.

Fehlende Voraussetzungen des Revisionsorgans

Erfüllt das Revisionsorgan die Voraussetzungen gemäss Art. 13 KR nicht, so fordert SIX Exchange Regulation den Emittenten auf, innert angemessener Frist ein Revisionsunternehmen gemäss Art. 13 KR zu bestellen. Die Frist kann aus wichtigen Gründen verlängert werden. Erbringt der Emittent innert Frist keinen Nachweis, dass das Revisionsorgan als staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen gemäss den Art. 7 oder 8 RAG zugelassen ist, so leitet das Regulatory Board die Dekotierung ein.

Das Regulatory Board berücksichtigt bei seinem Verfahren allfällige bundesrechtliche Verfahren, insbesondere solche gemäss Handelsregisterverordnung.

4. Strafbestimmungen und Sanktionswesen

4.1. Gesetzliche Erlasse und Bestimmungen

Die gesetzlichen Erlasse und Bestimmungen haben den Anlegerschutz und den Schutz des Marktes im Fokus. Dazu werden explizit

- Insiderhandel
- Kurs- und Marktmanipulationen

thematisiert.

4.2. Grundlagen

Insiderhandel wird verstanden als das Ausnutzen von Informationen für den eigenen Vorteil oder den Vorteil Dritter. Marktmanipulation oder Kursmanipulation subsummieren Kursbeeinflussung durch irreführende Informationen und/oder fingierte Transaktionen. Insiderhandel und Marktmanipulation sind verboten, weil sie das Marktgleichgewicht und das Vertrauen in die Märkte stören. Das Verbot des Insiderhandels und der Marktmanipulation sowie die Ad-hoc-Publizität ergänzen einander. Oftmals werden bei einem Verstoss gleich mehrere Normen verletzt.

Die Problematik entsteht hierbei durch zirkuläre Prozesse: Beim Insiderhandel spiegelt der Preis nicht die gegenseitigen Erwartungen der Partien der Transaktion wider, da ein Informationsungleichgewicht besteht. Der Insider kann sich somit den Nutzen zuschlagen und dem Outsider den Nachteil aus der Transaktion zuweisen, was die Integrität des Preissignals beeinträchtigt. Weiter schädigt die Tatsache, dass ein Insider eine Information nicht im Interesse des Unternehmens, sondern zirkulär im Eigeninteresse nutzt, die Integrität und Entwicklung des Unternehmens. Drittens können Insiderhandel wie auch Marktmanipulationen Informationsprozesse in Form sich selbst verstärkender Kursentwicklungen auslösen, was die Integrität der Informationsprozesse untergräbt.²



Bundesgesetz über die Finanzmarktinfrastrukturen und das Marktverhalten im Effektenund Derivatehandel (Finanzmarktinfrastrukturgesetz, FinfraG), Art. 142, 143, 154, 155

Zweck

Zu einem fairen und transparenten Handel gehört, dass die Marktteilnehmer Vertrauen in die anderen Marktakteure haben. Dazu gehört ein griffiges Instrumentarium, um Marktmanipulation und Insiderhandel vorzubeugen respektive diese zu sanktionieren. In der Schweiz sind die FINMA und die Bundesanwaltschaft berechtigt, entsprechende Verfahren durchzuführen.

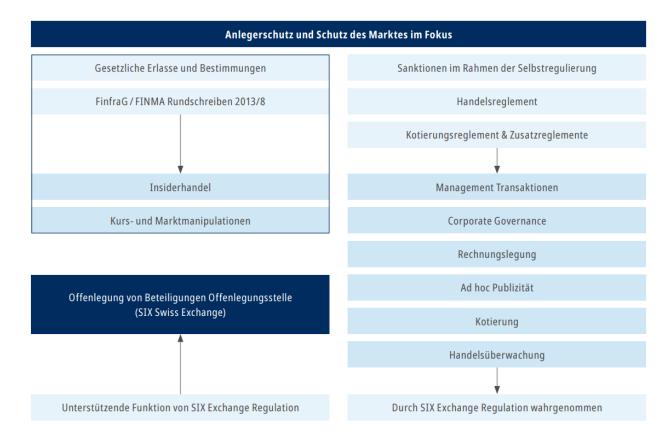
Insiderinformationen sind vertrauliche Information, deren Bekanntwerden geeignet ist, den Kurs von Effekten erheblich zu beeinflussen. Die FINMA geht Anzeichen für strafrechtlich relevantes Verhalten nach und zeigt diese bei den Strafverfolgungsbehörden – der Bundesanwaltschaft – an. Diese verfügt über wirksame Instrumente und ist bei vorliegender Evidenz auch berechtigt, zum Beispiel Hausdurchsuchungen durchzuführen und auf Mobiltelefone und Computer zuzugreifen. Die Sanktionen reichen vom Berufsverbot über Bussen bis zu Haftstrafen von maximal fünf Jahren. Aus Unternehmenssicht kritische Situationen sind namentlich Übernahmesituationen sowie die Kommunikation mit (der Gesellschaft allenfalls nahestehenden) bedeutenden Aktionären. Auch bei Blocktrades, dem Handel mit eigenen Aktien oder Aktienrückkäufen ist besondere Vorsicht geboten. Die gesetzlichen Regeln sind relativ breit gefasst und im Einzelfall können Indizienbeweise für eine Verurteilung ausreichen.

39 | 57

² Dedeyan, Daniel, Regulierung der Unternehmenskommunikation – Aktien- und Kapitalmarktrecht auf kommunikationstheoretischer Grundlage, Zürich: Schulthess: 2015, 797-885.

Gesetzesgrundlagen

In diesem Kapitel werden wir näher auf das Thema Insiderhandel und Kursmanipulation eingehen. Im Gegensatz zu den Sanktionen im Rahmen der Selbstregulierung (z.B. Ad-hoc-Publizität und Management-Transaktionen), basieren Insiderhandel und Kursmanipulation auf gesetzlichen Erlassen und Bestimmungen.



4.3. Insiderhandel und Kursmanipulation

FINMA-RS 2013/8

Insiderhandel und Kursmanipulation sind gemäss FinfraG verboten. Weitere relevante Informationen finden sich hierzu im FINMA-Rundschreiben 2013/8 Marktverhaltensregeln Kapitel III – V.

4.3.1. Ausnützung der Kenntnis vertraulicher Sachen (Insiderhandel)

Die durch FinfraG stehende Bestimmung wendet sich gegen sogenannte Insidergeschäfte. Im Zentrum steht dabei die Chancengleichheit der Anleger.

FinfraG Art. 142

Art. 142 FinfraG Ausnützen von Insiderinformationen

- ¹ Unzulässig handelt, wer eine Insiderinformation, von der er weiss oder wissen muss, dass es eine Insiderinformation ist, oder eine Empfehlung, von der er weiss oder wissen muss, dass sie auf einer Insiderinformation beruht:
 - a. dazu ausnützt, Effekten, die an einem Handelsplatz in der Schweiz zum Handel zugelassen sind, zu erwerben, zu veräussern oder daraus abgeleitete Derivate einzusetzen;
 - b. einem anderen mitteilt;

- c. dazu ausnützt, einem anderen eine Empfehlung zum Erwerb oder zur Veräusserung von Effekten, die an einem Handelsplatz in der Schweiz zum Handel zugelassen sind, oder zum Einsatz von daraus abgeleiteten Derivaten abzugeben.
- ² Der Bundesrat erlässt Vorschriften über die zulässige Verwendung von Insiderinformationen, insbesondere im Zusammenhang mit:
 - a. Effektengeschäften zur Vorbereitung eines öffentlichen Kaufangebots;
 - b. einer besonderen Rechtsstellung des Informationsempfängers.

FinfraG Art. 154

Art. 154 FinfraG Ausnützen von Insiderinformationen

- ¹ Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer als Organ oder Mitglied eines Leitungs- oder Aufsichtsorgans eines Emittenten oder einer den Emittenten oder einer den Emittenten beherrschenden oder von ihm beherrschten Gesellschaft oder als eine Person, die aufgrund ihrer Beteiligung oder aufgrund ihrer Tätigkeit bestimmungsgemäss Zugang zu Insiderinformationen hat, sich oder einem anderen einen Vermögensvorteil verschafft, indem er eine Insiderinformation:
 - a. dazu ausnützt, Effekten, die an einem Handelsplatz in der Schweiz zum Handel zugelassen sind, zu erwerben, zu veräussern oder daraus abgeleitete Derivate einzusetzen;
 - b. einem anderen mitteilt;
 - c. dazu ausnützt, einem anderen eine Empfehlung zum Erwerb oder zur Veräusserung von Effekten, die an einem Handelsplatz in der Schweiz zum Handel zugelassen sind, oder zum Einsatz von daraus abgeleiteten Derivaten abzugeben.
- Mit einer Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer durch eine Handlung nach Absatz 1 einen Vermögensvorteil von mehr als einer Million Franken erzielt.
- Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe wird bestraft, wer sich oder einem anderen einen Vermögensvorteil verschafft, indem er eine Insiderinformation oder eine darauf beruhende Empfehlung, die ihm von einer Person nach Absatz 1 mitgeteilt oder abgegeben wurde oder die er sich durch ein Verbrechen oder Vergehen verschafft hat, dazu ausnützt, Effekten, die an einem Handelsplatz in der Schweiz zum Handel zugelassen sind, zu erwerben oder zu veräussern oder daraus abgeleitete Derivate einzusetzen.
- Mit Busse wird bestraft, wer nicht zu den Personen nach den Absätzen 1-3 gehört und sich oder einem anderen einen Vermögensvorteil verschafft, indem er eine Insiderinformation oder eine darauf beruhende Empfehlung, dazu ausnützt, Effekten, die an einem Handelsplatz in der Schweiz zum Handel zugelassen sind, zu erwerben, zu veräussern oder daraus abgeleitete Derivate einzusetzen.

Zusammengefasst kann festgehalten werden, dass Insidergeschäfte tätigt, wer sich oder einem anderen einen Vermögensvorteil verschafft, indem er vertrauliche Informationen ausnützt, die bei Bekanntwerden bestimmte Wertschriftenkurse erheblich beeinflussen können. Zum Täterkreis gehört jedermann, der Kenntnis von einer Insiderinformation hat. Die Sanktion wird danach eingestuft, weshalb eine Person über Insiderinformationen verfügt, und unterscheidet dabei zwischen Primär- und Sekundärinsidern sowie übrigen Personen.

Arten von Insidern:

Primärinsider	 Mitglied eines Leitungs- oder Aufsichtsorgans Person, die aufgrund ihrer Beteiligung oder Tätigkeit bestimmungsgemäss Zugang zu Insiderinformationen hat Sanktion: Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren bei Vermögensvorteil > CHF 1 Mio. (qualifizierter Primärinsider) sonst bis zu 3 Jahren
Sekundärinsider	 Personen, denen von einem Primärinsider Insiderinformationen mitgeteilt wurden (zum Beispiel Journalisten) Personen, die Informationen durch Verbrechen oder Vergehen erlangt haben Sanktion: Freiheitsstrafe bis zu 1 Jahr oder Geldstrafe
Übrige Personen	Zufällige Insider (zum Beispiel Reinigungspersonal) Sanktion: Busse

Schutzbereich

Schutzbereich	Lauterkeit des Börsenhandels
	Chancengleichheit der Anleger

Definition der vertraulichen, kursrelevanten Tatsache

Definition der vertraulichen, kursrelevanten Tatsache	Vertraulichkeit	Die relevante Information ist nur einem beschränkten Personenkreis bekannt. Sie ist für Aussenstehende unzugänglich.
	Tatsache	Die Information bezieht sich auf einen Umstand, der weitgehend feststeht und der Wahrheit entspricht.
	Kursrelevanz	Die Information betrifft Umstände, die fähig sind, den Marktkurs von Effekten erheblich zu beeinflussen.

4.3.2. Kursmanipulation

Bei den Art. 143 und 155 FinfraG steht der Schutz der Anleger in ihrem Vertrauen in einen sauberen, unverfälschten und chancengleichen Kapitalmarkt im Vordergrund.

FinfraG Art. 143

Art. 143 FinfraG Marktmanipulation

- ¹ Unzulässig handelt, wer:
 - a. Informationen öffentlich verbreitet, von denen er weiss oder wissen muss, dass sie falsche oder irreführende Signale für das Angebot, die Nachfrage oder den Kurs von Effekten geben, die an einer Börse oder einer börsenähnlichen Einrichtung in der Schweiz zum Handel zugelassen sind;

- b. Geschäfte oder Kauf- oder Verkaufsaufträge tätigt, **von denen er weiss oder wissen mus**s, dass sie falsche oder irreführende Signale für das Angebot, die Nachfrage oder den Kurs von Effekten geben, die an einem Handelsplatz in der Schweiz zum Handel zugelassen sind.
- ² Der Bundesrat erlässt Vorschriften über zulässige Verhaltensweisen, insbesondere im Zusammenhang mit:
 - a. Effektengeschäften zum Zweck der Kurspflege und Preisstabilisierung;
 - b. Rückkaufprogrammen für eigene Effekten.

Art. 155 FinfraG Kursmanipulation

FinfraG Art. 155

- ¹ Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer in der Absicht, den Kurs von Effekten, die an einem Handelsplatz in der Schweiz zum Handel zugelassen sind, erheblich zu beeinflussen, um daraus für sich oder für einen anderen einen Vermögensvorteil zu erzielen:
 - a. wider besseren Wissens falsche oder irreführende Informationen verbreitet;
 - b. Käufe und Verkäufe von solchen Effekten tätigt, die beidseitig direkt oder indirekt auf Rechnung derselben Person oder zu diesem Zweck verbundener Personen erfolgen.
- ² Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer durch eine Handlung nach Absatz 1 **einen Vermögensvorteil** von mehr als einer Million Franken erzielt.

Schutzbereich der Kursmanipulation

Schutzbereich	Schutz des Vertrauens der Marktteilnehmer in einen sauberen, unverfälschten und chancengleichen Kapitalmarkt
	Schutz der Vermögenswerte von Marktteilnehmern, die durch Kursmanipulationen gefährdet sind

Tatvarianten für strafbares Verhalten

Vertreiben irreführender Informationen	Scheingeschäfte
Absichtliches Verbreiten irreführender Informationen	Beeinflussung des Börsenkurses durch Vorspiegelung fingierter Angebots- und Nachfrageverhältnisse
Falschangaben zu marktrelevanten Tatsachen	Käufe und Verkäufe von Effekten zwischen faktisch identischen Parteien zu einem vom Marktkurs abweichenden fiktiven Kurs
Verschweigen von Angaben zu marktrelevanten Tatsachen (Auskunftspflicht)	Abschluss von börslichen und ausserbörslichen Scheingeschäften über kotierte Titel
Bewusste Falschprognosen von Personen, die wegen ihrer Kenntnisse oder Position als besonders qualifiziert erscheinen	

Unzutreffende Angaben in Emissionsprospekten oder bezüglich öffentlicher Übernahmeangebote

Missachtung der Pflicht zur «Ad-hoc-Publizität» in Desinformationsabsicht

Ein qualifizierter Tatbestand liegt vor, falls der Täter einen Vermögensvorteil von mehr als CHF 1 Million erzielt. Der qualifizierte Tatbestand wird dabei als Verbrechen ausgestaltet und qualifiziert damit als Vortat zur Geldwäscherei.

Unterschieden wird zwischen Kursmanipulation und Marktmanipulation. Letztere fällt nicht unter das Strafrecht des FinfraG, sondern unter das Aufsichtsrecht. Damit werden verwaltungsrechtliche Sanktionen verhängt und nicht strafrechtliche. Es werden weder subjektives Verschulden noch die Absicht auf Vermögensbereicherung vorausgesetzt.

Strafrecht	Aufsichtsrecht
Kursmanipulation im Sinne von Art. 155 FinfraG	Marktmanipulation im Sinne von Art. 143 FinfraG
 Verbreitung von falschen oder irreführenden Informationen wider besseres Wissen Scheingeschäfte Absicht erheblicher Kursbeeinflussung 	 Verbreitung falscher oder irreführender Angaben über Gegebenheiten, die für die Bewertung einer Effekte erheblich sind Verbreitung falscher oder irreführender Informationen, Gerüchte oder Nachrichten, die geeignet sind, Effektenpreise zu beeinflussen, um im Anschluss Nutzen aus der daraus resultierenden Kursbewegung zu ziehen falsche oder irreführende Signale für Angebot, Nachfrage oder Kurs von Effekten (siehe FINMA-Rundschreiben 2013/8 – Marktverhaltensregeln)

Kurspflege

Für grundsätzlich nicht strafbar gilt dagegen die sogenannte	
Kurspflege	Durch sogenannte Stützungskäufe wird versucht, eine Stabilisierung des Marktkurses in den entsprechenden Titeln zu erreichen und damit einen allfälligen Kurszerfall möglicherweise zu verhindern. Da diese teuren Stützungskäufe für die Kurspfleger meist mit direkten finanziellen Einbussen verbunden sind, vermag der Nachweis eines missbräuchlichen Vermögensteils nicht erbracht zu werden. Zudem erfolgen damit weder irreführende Angaben noch Käufe/Verkäufe, die beidseitig auf Rechnung derselben Person getätigt werden. Solche kursstabilisierenden Transaktionen werden daher vom Straftatbestand der Kursmanipulation nach Art. 155 FinfraG nicht erfasst.

4.3.3. FINMA-Rundschreiben 2013/8 betreffend Aufsichtsregeln zum Marktverhalten Effektenhandel

2013/08

FINMA-RS Es wird von den Marktteilnehmern auch über die strafrechtlich relevanten Verhaltensweisen hinaus ein korrektes Verhalten erwartet. Die sich aus dem Gebot einwandfreier Geschäftstätigkeit ergebenden aufsichtsrechtlichen Verbote gehen über die erwähnten Straftatbestände hinaus und haben eine eigenständige Bedeutung. In diesem Zusammenhang hat die FINMA das revidierte Rundschreiben 2013/8 betreffend «Aufsichtsregeln zum Marktverhalten im Effektenhandel» erlassen, welches das FINMA-Rundschreiben 2008/38 «Marktverhaltensregeln» aufhebt.

Das revidierte Rundschreiben gibt den Marktteilnehmern Leitlinien und Anhaltspunkte für Marktverhalten, das aus aufsichtsrechtlicher Sicht zulässig ist. Es werden unzulässige Verhaltensweisen konkretisiert und Organisationspflichten zur Vermeidung von Interessenkonflikten aufgezeigt. Das Rundschreiben konkretisiert die Aufsichtspraxis der FINMA bei der Bekämpfung marktmissbräuchlichen Verhaltens. Es richtet sich im Bereich der börsengesetzlichen Verbotsnormen an sämtliche Marktteilnehmer. Im Bereich der Organisationsvorschriften bestehen zusätzlich Bestimmungen für die von der FINMA prudentiell Beaufsichtigten, also zum Beispiel Effektenhändler, Banken, Versicherungen und Börsen.

Die wichtigsten Anpassungen im Einzelnen:

- Zur Beurteilung der Vertraulichkeit einer Information ist neu entscheidend, ob sie von einem unbeteiligten Dritten aufgrund allgemein zugänglicher Quellen erlangt werden kann.
- Der sogenannte «Reasonable User Test», der das Verhalten eines verständigen und mit dem Markt vertrauten Marktteilnehmers als Massstab zur Beurteilung allfälliger Regelverletzungen nimmt, wird nun sowohl zur Beurteilung der Kursrelevanz beim Insiderhandel als auch zur Feststellung eines Signals bei der Marktmanipulation verwendet.
- Die Beispiele der Verhaltensweisen, die gegen das Verbot der Marktmanipulation verstossen, wurden präzisiert. Zudem wurde die Liste zulässiger Geschäfte und Verhaltensweisen ergänzt.
- Bei der Organisation von Vertraulichkeitsbereichen innerhalb prudentiell beaufsichtigter Institute genügt es, wenn die Personen, die beim Handel mit Effekten tatsächlich entscheiden, keine Insiderinformationen haben und umgekehrt jene, die Insiderinformationen haben, nicht entscheiden dürfen.
- Es werden nicht alle Telefongespräche bei Beaufsichtigten aufgezeichnet, sondern nur diejenigen von Mitarbeitenden, die im Handelsraum eines Effektenhändlers tätig sind.

4.4. Sanktionsverfahren im Rahmen der Selbstregulierung

Verfahren zur Untersuchung und Sanktionierung von Verletzungen folgender Vorschriften und deren Ausführungserlassen der Börsen, die durch die regulatorischen Organe von SIX Group AG geregelt werden:

- Handelsreglement von SIX Swiss Exchange
- Kotierungsreglement und Zusatzreglemente

Es werden nur Sanktionen ausgesprochen, die im Handelsreglement oder im Kotierungsreglement und den Zusatzreglementen enthalten sind, und nur gegen natürliche und juristische Personen, die den genannten Vorschriften unterstehen (Betroffene).

Interessenkonflikte bei Personen der Untersuchungsorgane sind unverzüglich anzuzeigen. Der Ausstand kann von den mit dem Sanktionsverfahren befassten Personen erklärt oder von den Verfahrensbeteiligten verlangt werden.

Die Untersuchungsorgane können mit den Betroffenen ein Sanktionsverfahren durch Vereinbarung beenden (Einigung). Diese sind bei Bagatellfällen oder bei Beschleunigungen des Verfahrens zulässig. Einigungen werden publiziert.

4.4.1. Untersuchungsorgane von SIX Swiss Exchange

Untersuchungsorgan für Verletzungen der Handelsreglemente von SIX Swiss Exchange AG und deren Ausführungserlassen ist die Abteilung Surveillance & Enforcement (SVE) des Bereichs SIX Exchange Regulation.

Untersuchungsorgan für Verletzungen des KR, der Zusatzreglemente und der Ausführungserlasse ist die Abteilung Listing & Enforcement (ERL) von SIX Exchange Regulation.

Sanktionen werden von der Sanktionskommission ausgesprochen, soweit dieses Reglement nicht Ausnahmen vorsieht.

Reglement	Untersuchungsorgan
Handelsreglement	Surveillance & Enforcement
Kotierungsreglement	Listing & Enforcement

4.4.2. Verfahren von Listing & Enforcement (ERL)

Im Rahmen der Vorabklärung prüft ERL, ob genügend Anhaltspunkte für die Durchführung einer Untersuchung gegeben sind.

Ergeben sich genügend Anhaltspunkte für eine allfällige Verletzung des Kotierungsreglements, der Zusatzreglemente oder deren Ausführungsbestimmungen, so wird den Betroffenen schriftlich mitgeteilt, dass eine Untersuchung eingeleitet wird. Mit der Eröffnung der Untersuchung wird den Betroffenen der Gegenstand der Untersuchung, verbunden mit dem Hinweis, dass das Ergebnis der Untersuchung in einem Sanktionsantrag enden könne, mitgeteilt. Die Eröffnung einer Untersuchung kann nicht angefochten werden.

In der Untersuchung klärt ERL den Sachverhalt so weit ab, als dies für die Begründung eines Sanktionsbescheids oder eines Antrages an die Sanktionskommission notwendig ist. Dieser wird den Betroffenen zur Stellungnahme zugestellt.

Saktionsverfahren Listing & Enforcement

Vorabklärung

Sind genügend Anhaltspunkte für die Durchführung einer Untersuchung gegeben?

Betroffene werden schriftlich informiert, dass eine Untersuchung eingeleitet wurde.

Sanktionsbescheid durch SIX Exchange Regulation oder Antrag an Sanktionskommission

4.4.3. Verfahren von Surveillance & Enforcement (SVE)

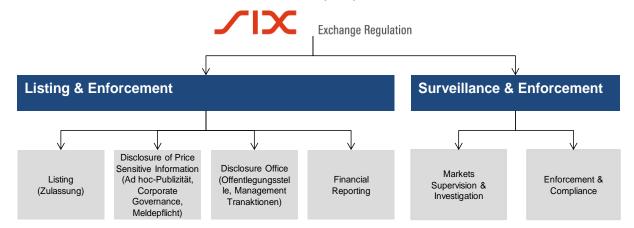


Abbildung: Organigramm SIX Exchange Regulation

Surveillance & Enforcement (SVE) besteht aus zwei Abteilungen:

- Markets Supervision & Investigations (MSI)
- Enforcement & Compliance (ENC)

Dabei übernimmt MSI die Funktion der «Ermittlung» und ENC die Funktion der «Anklage».

Markets Supervision & Investigations (MSI)

Markets Supervision & Investigations (MSI) ist zuständig für die **Überwachung des Börsenhandels** an SIX Swiss Exchange in Bezug auf die Einhaltung der

- handelsspezifischen Regeln
- börsenrechtlichen Vorschriften
- strafrechtlichen Bestimmungen

Enforcement & Compliance (ENC)

Die Tätigkeiten von Enforcement & Compliance (ENC) umfassen:

- Durchführen von Sanktionsverfahren gegen Teilnehmer und Händler. Bei Teilnehmern das Stellen von Anträgen an die Sanktionskommission beziehungsweise bei Händlern an das SVE-Management zur Ergreifung von Sanktionsmassnahmen
- Erstellen des Prüfprogramms für die Teilnehmerrevision von SIX Swiss Exchange sowie Bearbeitung der eingegangenen Revisionsberichte und Einleitung möglicher Konsequenzen
- juristische Unterstützung und Beratung von SVE bei Untersuchungen

Bearbeiten von Beschwerden von Teilnehmern und Dritten

Verfahren von SVE

Im Rahmen einer Vorabklärung prüft SVE, ob genügend Anhaltspunkte für die Durchführung einer Untersuchung gegeben sind.

Entscheidet ENC, dass die durch MSI gefundenen Anhaltspunkte für die Verletzung von Vorschriften ausreichen, wird eine Untersuchung eröffnet. Die Eröffnung einer Untersuchung wird den Betroffenen (Teilnehmer sowie gegebenenfalls dessen Händler) schriftlich mitgeteilt. Diese kann nicht angefochten werden.

In der Untersuchung klärt SVE den Sachverhalt so weit ab, als dies für die Begründung eines Sanktionsbescheids oder eines Antrages an die Sanktionskommission notwendig ist. Den Betroffenen (Teilnehmer sowie gegebenenfalls dessen Händler) wird in der Untersuchung Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme gegeben.

Die Aufsichtsbehörde wird über die Eröffnung und den Abschluss von Untersuchungen informiert.

Sanktionsverfahren Surveillance & Enforcement		
Supervision & Investigation «Ermittlung»		
Enforcement & Compliance «Anklage». Sofern von MSI gefundenen Anhaltspunkte für die Verletzung von Vorschriften ausreichen		
Teilnehmer	Händler	
Sanktion durch Sanktionskommissoin	Sanktionsbescheid durch SVE-Management	

4.4.4. Abschluss der Untersuchung

Eine Untersuchung der Organe endet mit der Einstellung des Verfahrens, einer Einigung, dem Erlass eines Sanktionsbescheids oder der Überweisung eines Sanktionsantrags an die Sanktionskommission.

Sanktionsbescheid der Untersuchungsorgane

SVE kann gegen den bei einem Teilnehmer tätigen Händler einen Sanktionsbescheid erlassen, wenn die Sanktionierung in einem Verweis, der Suspendierung oder dem Ausschluss besteht.

Listing & Enforcement kann Verletzungen von Vorschriften mit einem Sanktionsbescheid ahnden, wenn als Sanktion eine Mahnung, ein Verweis oder eine Busse infrage kommen.

Gegen Sanktionsbescheide der Untersuchungsorgane können Betroffene innerhalb zehn Börsentagen bei der Sanktionskommission Beschwerde erheben. Diese ist nach Ansetzen einer Frist durch den Präsidenten der Sanktionskommission zu begründen.

Entscheide der Sanktionskommission

Entscheide der Sanktionskommission über den Ausschluss von Teilnehmern und Händlern sowie über die Dekotierung oder Sistierung von Effekten können von Betroffenen innerhalb 20 Börsentagen nach Zustellung des Entscheids an die Beschwerdeinstanz gemäss Art. 37 FinfraG weitergezogen werden. Die Beschwerde ist zu begründen. Gegen alle anderen Entscheide der Sanktionskommission kann von Betroffenen innerhalb 20 Börsentagen nach Zustellung des Endentscheids Klage beim Schiedsgericht erhoben werden. Die Klage ist zu begründen.

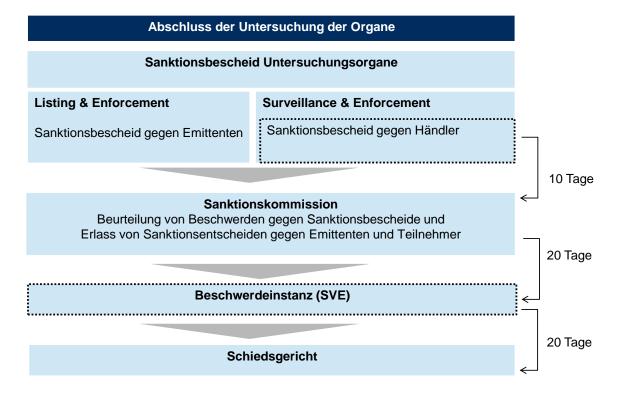


Abbildung: Abschluss der Untersuchung

4.5. Sanktionen

4.5.1. Sanktionen gegen Teilnehmer und Händler

HR Ziff. 21

Massnahme gegen Teilnehmer (von Sanktionskommission ausgesprochene Sanktionen)	Massnahme gegen Händler (an SVE delegierte Sanktionen)
Verweis des Teilnehmers	Verweis des Händlers
Suspendierung des Teilnehmers	Suspendierung der Zulassung eines registrierten Händlers zum Handel an SIX Swiss Exchange
Ausschluss des Teilnehmers	Entzug der Zulassung (Ausschluss) eines registrierten
Verhängen von Bussen (Konventionalstrafen) bis zur Höhe von CHF 10 Mio.	Händlers zum Handel an SIX Swiss Exchange

4.5.2. Sistierung der Teilnahme

HR Die Börse kann den Zugang eines Teilnehmers zum Börsensystem jederzeit unterbrechen und/oder dessen Aufträge löschen. Eine Sistierung der Teilnehmerschaft wird vorgenommen, sofern eine der folgenden Situationen eintritt:

- bei Nichteinhalten der Regeln der Börse oder einer zentralen Gegenpartei
- wenn der Teilnehmer nicht in der Lage ist, seine Geschäfte ordnungsgemäss abzuwickeln
- bei Zahlungsverzug im Zusammenhang mit Geldforderungen der Börse oder der zentralen Gegenpartei gegenüber dem Teilnehmer oder bei drohender oder bereits eingetretener Insolvenz
- bei Einleitung eines Stundungs-, Nachlass- oder Liquidationsverfahrens gegen den Teilnehmer oder eines Strafverfahrens gegen den Teilnehmer oder eines seiner obersten Organe
- bei anhaltender Nichtbenützung des Börsensystems
- im Rahmen eines Sanktionsverfahrens kann der Teilnehmer ebenfalls suspendiert werden

Bei Bedarf kann die Börse die erfolgte Sistierung unter Nennung des Teilnehmers öffentlich bekannt geben.

4.5.3. Sanktionen gegen Emittenten

KR Emittenten können wegen Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des Kotierungsreglements mit Art. 59 bis 61 Sanktionen belegt werden (s. Art. 59-61 KR). Solche Zuwiderhandlungen können sein:

- Verletzungen von Informationspflichten
- falsche oder irreführende Angaben im Kotierungsprospekt
- Unterlassung vorgeschriebener Veröffentlichungen oder Veröffentlichung von falschen oder irreführenden Informationen
- Einreichung eines wissentlich falschen oder irreführenden Kotierungsgesuchs
- grobe Verletzung wichtiger Berufspflichten eines anerkannten Vertreters
- Nichtbezahlung rechtmässig erhobener Gebühren

Unter Abwägung der Schwere der Verletzung und des Verschuldens eines Emittenten, Sicherheitsgebers oder anerkannten Vertreters können verschiedene Sanktionsmassnahmen erhoben werden wie:

- Verweis
- Busse bis zu CHF 10 Millionen bei Vorsatz
- Busse bis zu CHF 1 Million bei Fahrlässigkeit
- Sistierung des Handels
- Dekotierung

- Ausschluss des Emittenten von weiteren Kotierungen
- Publikation

4.5.4. Information der Öffentlichkeit

Die Sanktionsentscheide werden laufend auf der Webseite von SIX Exchange Regulation publiziert:

Dabei gelten folgende Besonderheiten:

Surveillance & Enforcement

Surveillance & Enforcement kann rechtskräftige Sanktionsbescheide publizieren.

Listing & Enforcement

Die Einleitung einer Untersuchung wird der Öffentlichkeit durch Listing & Enforcement mitgeteilt, soweit dies nicht von anderen Reglementen ausgeschlossen wird. Der Betroffene wird vorgängig informiert. Der Sanktionsentscheid wird in anonymisierter Form auf der Webseite von SIX Exchange Regulation zugänglich gemacht.

Sanktionskommission

Die Sanktionskommission publiziert die in Rechtskraft getretenen Sanktionsentscheide. Der Sanktionsentscheid wird in der Regel in anonymisierter Form auf der Webseite von SIX Exchange Regulation zugänglich gemacht.

4.5.5. Beendigung der Teilnahme

Der Teilnehmer oder die Börse können jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen den Teilnahmevertrag jeweils auf ein Monatsende kündigen. Vorbehalten bleibt der Ausschluss des Teilnehmers im Rahmen eines Sanktionsverfahrens. Die Kündigung führt zur Beendigung des Teilnahmevertrags. Unabhängig davon bleiben sämtliche Erfüllungspflichten des Teilnehmers gegenüber den Gruppengesellschaften von SIX bestehen. Die Börse gibt die erfolgte Beendigung der Teilnahme eines Teilnehmers öffentlich bekannt.

5. Haftung

5.1. Haftung der Börse

HR Ziff. 6.1 Haftung der Börse

Die Börse haftet, unter Vorbehalt von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ihrer Organe oder Angestellten, nicht für Schäden, die einem Teilnehmer, dessen Kunden oder Dritten durch Handlungen oder Unterlassung der Börse erwachsen. Unter anderem haftet die Börse nicht für Schäden infolge:

- teilweiser oder völliger Unbenutzbarkeit des Börsensystems, der Clearing- und Settlement-Infrastruktur oder anderer technischer Probleme
- falscher oder unvollständiger Datenverarbeitung oder -verbreitung
- der Ablehnung eines Abschlusses durch eine zentrale Gegenpartei

Die Börse übernimmt keine Haftung für Ansprüche, die über den direkten Schaden hinausgehen, beispielsweise den Ersatz von mittelbarem Schaden oder von Folgeschäden wie entgangenem Gewinn oder Mehraufwendungen.

5.2. Haftung des Teilnehmers

Der Teilnehmer haftet für sämtliche Handlungen und Unterlassungen seiner Organe, Angestellten und von ihm Beauftragten sowie die Handlungen und Unterlassungen seiner DEA-Kunden (Direkt-Electronic-Access-Kunden).

Der Teilnehmer ist verpflichtet, die nötigen Vorkehrungen zur Schadensvermeidung zu treffen. Insbesondere muss er über geeignete Systeme, Kontrollen und Prozesse verfügen, um die Abschlüsse und deren Abwicklung zu überwachen und mögliche Risiken zu mindern.

6. Kontakt

6.1. Member Education

Lorenzo Martino

Head Member Education

T +41 58 399 3783

lorenzo.martino@six-group.com

Philippe Kayasseh

Senior Education Specialist

T +41 58 399 3531

philippe.kayasseh@six-group.com

Hotline

Member Education

T +41 58 399 3099

education@six-group.com

6.2. Spezifische Helpdesks



Listing & Enforcement – KTR

Helpdesk

T +41 58 399 2990

Kotierung – Aktien, ETFs & Fonds

listing@six-group.com



Helpdesk

T +41 58 399 2473

member.services@sixgroup.com

Member Services



Exchange Operations
Helpdesk

T +41 58 399 2475

helpdesk.exc@six-group.com



Technical Product Support
Zürich

Helpdesk
T +41 58 399 2400

Isz@six-group.com



Technical Product Support Genf

Helpdesk
T +41 58 399 5642

lsg@six-group.com



Technical Product Support London

Helpdesk
T +44 207 864 4364

Isl@six-group.com

7. Quellen

Finanzmarktinfrastrukturgesetzt, FinfraG

Finanzmarktinfrastrukturverordnung, FinfraV

FinfraV-FINMA

Bundesgesetz über die Finanzinstitute (Finanzinstitutsgesetz, FINIG)

Verordnung über die Finanzinstitute (Finanzinstitutsverordnung, FINIV)Handelsreglement

Kotierungsreglement

Weisung 1: Zulassung von Teilnehmern

Weisung 2: Technische Anbindung

Weisung 3: Handel

Weisung 4: Marktsteuerung

Weisung 5: Alternativer Handel

Weisung 6: Marktinformationen

Weisung 7: Sponsored Access

Meldereglement

Rundschreiben 2013/08 Marktverhalten der FINMA

SIX Exchange Regulation - Sanktionsentscheide/-bescheide

8. Glossar

Begriff	Erklärung
ASP	Application Service Provider
FINIG	Finanzinstitutsgesetz
FINIV	Finanzinstitutsverordnung
BTR	Bilaterale Tradingplattform
DP	Delayed Publication
ERL	Listing & Enforcement
ETFs	Exchange Traded Funds
ETPs	Exchange Traded Products
ETSFs	Exchange Traded Structured Funds
FIX	Financial Information eXchange Protocol
FinfraG	Finanzmarktinfrastrukturgesetz
FinfraV	Finanzmarktinfrastrukturverordnung
FINMA	Eidgenössische Finanzmarktaufsicht
GUI	Graphical User Interface
IP	Immediate Publication
KR	Kotierungsreglement
OR	Obligationenrecht
RT	Reported Trade
SP	Suppress Publication
SSX	SIX Swiss Exchange
StGB	Schweizerisches Strafgesetzbuch
SVE	Surveillance & Enforcement
SWXess	Handelsplattform von SIX Swiss Exchange
TC	Trade Confirmation
TDM	Trade Data Monitor
TR	Trade Reversal
TRI	Transaction Report Interface
TRR	Trade Reconciliation Report
TTR	Trade- und Transaktionen-Reporting
UEK	Übernahmekommission

SIX Swiss Exchange AG Postfach CH-8021 Zürich

T +41 58 399 5454 F +41 58 499 5455 info@six-swiss-exchange.com www.six-swiss-exchange.com

Keine der hierin enthaltenen Informationen begründet ein Angebot zum Kauf oder Verkauf eines Finanzinstrumentes, das an SIX Swiss Exchange AG gehandelt wird. SIX Swiss Exchange AG haftet weder dafür, dass die enthaltenen Informationen vollständig oder richtig sind, noch für Schäden von Handlungen, die aufgrund von Informationen vorgenommen werden, die in dieser oder einer anderen Publikation von SIX Swiss Exchange AG enthalten sind. SIX Swiss Exchange AG behält sich ausdrücklich vor, jederzeit die Preise oder die Produktzusammenstellung zu ändern. SIX Swiss Exchange AG ist eine Aktiengesellschaft nach schweizerischem Recht, die eine durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA genehmigte und überwachte Effektenbörse betreibt.